

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 2000

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 2000

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### Nr. 107\* Pfingsten 2000. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Gnade und Friede sei mit Euch im Namen unseres Herrn Jesus Christus!

Seit Anbruch des Ostermorgens feiern die Christen in aller Welt die wunderbare Auferstehung Christi und seine unvergängliche Liebe und Barmherzigkeit. Gemeinsam sagen wir Dank für diese machtvollen Gaben der Erlösung, die uns als Brüder und Schwestern in Christus miteinander verbinden. Wir freuen uns, dass die Kirche ihr Leben in Christus beständig erneuert und einer Welt in Not den auf-erstandenen Christus verkündigt.

Wenn wir nun von neuem das alte Fest Pfingsten begehen, verbinden wir die österliche Verheißung des Lebens aus der Auferstehung mit dem an uns ergangenen Ruf des Heiligen Geistes, Leib Christi zu sein. Wir erkennen, dass die Gaben Gottes in Christus uns unumgänglich in Gemeinschaft miteinander bringen und uns in der Qualität unserer Beziehungen unterweisen. An Pfingsten erinnert uns der Heilige Geist daran, dass wir nicht fähig sind, unabhängig voneinander für Christus zu leben noch Christus treu zu sein, ohne einander zu lieben.

Im zweiten Kapitel der Apostelgeschichte hören wir von neuem diese grundlegende Geschichte des Pfingstfestes. Der Heilige Geist, der unaufhörlich in der Schöpfung wirkt, tat den auferstandenen Christus vielen Menschen kund und verband sie zu einer Gemeinschaft. Die Versammelten waren verwundert und zugleich beunruhigt. Der Geist spendete ihnen Trost, der alle ihre Erwartungen übertraf, und er vertiefte ihre Beziehungen. An jenem Tag einte er Menschen über viele Grenzen der Kultur, der Rasse und der Sprache hinweg in einer Weise, so dass sie in Christus ein Herz und eine Seele wurden. Das Zeugnis der Apostel, das aus dem Pfingstfest hervorgegangen ist, hat viele Mauern niedergerissen, und es hat unübersehbar gemacht, dass der Kreis der Liebe Christi nicht ausgrenzt, sondern einbezieht. Diese Pfingstvision ist für uns als Nachfolgende Christi noch immer Ruf und Verpflichtung.

Zugleich hat sich uns diese Pfingstvision entzogen. In diesem Jahr der Jahrtausendwende sind wir noch immer damit konfrontiert, dass wir uns der vom Heiligen Geist verliehenen Gabe der Einheit sowohl in Christi Kirche als auch in Gottes Welt widersetzt haben. Noch immer müssen wir bekennen, dass wir mitverantwortlich sind, wenn unser christlicher Glaube und unser Schweigen für Dinge benutzt werden, die zum Tode führen anstatt zu erfülltem Leben. Wir müssen zugeben, dass wir oft so leben, als könne Chri-

sti Gnade und Liebe jenen Menschen vorenthalten werden, die wir als andersartig wahrnehmen. Nach wie vor errichten wir Mauern statt am Reich Gottes mitzubauen.

Und doch kann die Kirche, wenn sie sich vom Heiligen Geist an Pfingsten inspirieren lässt, eine andere Zukunft für die Welt gestalten. Wir können eine Alternative zu den todbringenden Mächten anbieten, die darauf aus sind, uns als Menschheitsfamilie im Namen von Gier und Macht zu spalten. Denn wenn wir den Ruf des Geistes hören und ihm folgen, dann werden wir zum Zeichen der Königsherrschaft Gottes, zu einer Gemeinschaft, die die Barmherzigkeit, Hoffnung, Liebe und Gerechtigkeit Gottes vorlebt. Wenn wir unsere Einheit im Geist innerhalb der Kirche praktizieren, dann schaffen wir einen Frieden, den wir der Welt weitergeben können. Wir leben in einer zunehmend komplexen und globalen Gemeinschaft und müssen uns deutlicher bewusst machen, dass unser Netz von zwischenmenschlichen Beziehungen weit über unsersgleichen hinausreicht und unsere Mitmenschen aus anderen Kulturen, aus anderen Religionen und mit anderen Lebensweisen mit einbezieht. Wenn wir den Wunsch nach Frieden übersehen, der in diesen Beziehungen zum Ausdruck kommt, und wenn wir nicht imstande sind, mit Gottes Liebe auf diesen Wunsch einzugehen, dann sind wir Christus nicht treu.

Der Heilige Geist erfasst uns an Pfingsten wie ein gewaltiger Wind. Wie wir alle aus Erfahrung wissen, kann Wind vieles zerstören. Er ist aber zugleich eine wesentliche Naturkraft, die neues Leben bringen kann. Wir beten darum, der Heilige Geist möge in dieser Pfingstzeit die Mauern niederreißen, die fallen müssen, und uns mit neuer Hoffnung, neuem Mut und neuem Glauben erfüllen.

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia

Pfarrerin Kathryn K. Bannister, Bison, KS, USA

Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi

S. E. Methropolit Chrysostomos von Ephesus

S. H. Ignatius Zakka I Iwas, Damaskus, Syrien

Dr. Moon-Kyu Kang, Seoul, Korea

Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien

Landesbischof Eberhardt Renz, Stuttgart, Deutschland

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union

#### Nr. 108\* Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes.

Vom 5. April 2000.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrfrauen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 Seite 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 Seite 32), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann der Rat bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden.

#### § 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Mai 2000 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 5. April 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

#### Nr. 109\* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlags für die Jahre 1999 und 2000 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 5. April 2000.

Die Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlags für die Jahre 1999 und 2000 vom 2. Februar 2000 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. April 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

#### Nr. 110\* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 5. April 2000.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 1. Dezember 1999 wird für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. April 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

#### Nr. 111\* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 5. April 2000.

Die Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 1999 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, dass § 3 Nr. 8 bereits ab 1. Januar 2000 Anwendung findet.

Berlin, den 5. April 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

#### Nr. 112\* Änderung der Satzung des Klosters Stift zum Heiligengrabe vom 16. Dezember 1998.

Vom 5. April 2000.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satzung des Klosters Stift zum Heiligengrabe vom 16. Dezember 1998 werden in § 5 Absatz 2 Nummer 5 der Satzung die Worte »zwei bis vier Mitglieder« ersetzt durch »bis zu neun Mitglieder«.

Diese Änderung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 5. April 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

**Nr. 113\* Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung.****Vom 5. April 2000.**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

Die Disziplinarverordnung vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD Seite 231) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

»Für den Platz des nicht ordinierten beisitzenden Mitgliedes wählt die Synode zwei rechtskundige Mitglieder. Sie wirken nach Maßgabe des bei Beginn der Amtszeit für deren Dauer vom Vorsitzenden Mitglied des

Disziplinarhofes aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans an den Verfahren mit. Die Synode bestimmt, welches rechtskundige beisitzende Mitglied das vorsitzende Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.«

2. § 6 Absatz 3 wird gestrichen.  
3. § 7 Absatz 3 wird gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Mai 2000 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 5. April 2000

**Der Rat der Evangelischen Kirche der Union**

Klassohn

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Nr. 114 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG).**

**Vom 11. März 2000.** (KABl. S. 92 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

### Inhaltsübersicht

#### I. Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Grundbestimmung  
§ 2 Geltungsbereich  
§ 3 Mitarbeiterstellen

#### II. Abschnitt – Dienstverhältnisse

- § 4 Anstellungsvoraussetzungen  
§ 5 Ausbildung und Prüfungen  
§ 6 Genehmigungsvorbehalt  
§ 7 Vorstellung, Einführung, Gelöbnis  
§ 8 Schweigepflicht  
§ 9 Dienstvertragsordnung  
§ 10 Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung  
§ 11 Genehmigung bei Kündigung  
§ 12 Versorgungsanspruch

#### III. Abschnitt – Schiedsstelle

- § 13 Schiedsstelle  
§ 14 Verfahren

#### IV. Abschnitt

##### 1. Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

- § 15 Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht  
§ 16 Zusammensetzung und Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission  
§ 17 Vertreter der Mitarbeiter  
§ 18 Verfahren bei Nichteinigung und beim Ausscheiden einer beruflichen Vereinigung

- § 19 Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

- § 20 Amtszeit

- § 21 Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- § 22 Verfahren in besonderen Fällen

##### 2. Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- § 23 Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen  
§ 24 Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen  
§ 25 Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission  
§ 26 Zustandekommen der Dienstvertragsordnung  
§ 27 Anwendung von im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen

##### 3. Schlichtungskommission

- § 28 Berufung, Amtszeit und rechtliche Stellung der Mitglieder  
§ 29 Verfahren

##### V. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 30 Ausführende Bestimmungen  
§ 31 Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen  
§ 32 Erstmalige Bildung der Kommissionen  
§ 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### I. Abschnitt – Allgemeines

##### § 1

##### Grundbestimmung

(1) Der kirchliche Mitarbeiter ist in seinem dienstlichen Handeln und in seiner Lebensführung dem Auftrag des Herrn verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu

bezeugen. Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Pflichten und Rechte von Dienstherren, Anstellungsträgern und Mitarbeitern und bestimmt auch deren Zusammenwirken bei der Feststellung und Wahrnehmung dieser Pflichten und Rechte.

(2) Dienstherren, Anstellungsträger und Mitarbeiter sind an Bekenntnis und Recht der beteiligten Kirchen gebunden.

## § 2

### Geltungsbereich

(1) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen erstrecken sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten, kirchlichen Angestellten, Arbeiter und zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Mitarbeiter) der Konföderation sowie der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (beteiligte Kirchen) und derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen.

(3) Nicht in Absatz 2 genannte kirchliche Einrichtungen wie Vereine und andere Körperschaften sowie Stiftungen können dieses Kirchengesetz mit Zustimmung des Rates ganz oder zum Teil anwenden.

## § 3

### Mitarbeiterstellen

(1) Ein Mitarbeiter darf nur angestellt werden, wenn eine freie Mitarbeiterstelle vorhanden ist. Die nach näherer Bestimmung der beteiligten Kirchen zuständige Stelle kann in begründeten Ausnahmefällen genehmigen, dass außerplanmäßige Kräfte angestellt werden. Ferner können die Kirchen bestimmen, dass außerplanmäßige Mitarbeiter in bestimmten Fällen längstens bis zu drei Jahren angestellt werden können. In den Fällen der Sätze 2 und 3 bedarf es keiner Mitarbeiterstelle.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es zur Anstellung eines zur Ausbildung Beschäftigten oder eines Praktikanten keiner Mitarbeiterstelle, soweit kirchliches Recht keine abweichende Regelung vorsieht.

(3) Die Konföderation, die beteiligten Kirchen und diejenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen, errichten die erforderlichen Mitarbeiterstellen als Dienstherren für die Kirchenbeamten und als Anstellungsträger für die kirchlichen Angestellten und Arbeiter.

(4) Die Konföderation und die beteiligten Kirchen bestimmen je für ihren Bereich, inwieweit der Beschluss über die Errichtung und Aufhebung von Mitarbeiterstellen der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Genehmigung zuständig ist. Der Beschluss über die Errichtung einer Mitarbeiterstelle darf nur gefasst und genehmigt werden, wenn die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind.

## II. Abschnitt – Dienstverhältnisse

### § 4

#### Anstellungsvoraussetzungen

(1) Im kirchlichen Dienst darf nur angestellt werden, wer

1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist oder
- b) einem in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört,

2. bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche erwartet werden muss,
3. die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung erhalten, die vorgeschriebenen Probezeiten und praktischen Dienstzeiten mit Erfolg zurückgelegt und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

Satz 1 Nr. 1 Buchst. b gilt nicht für Mitarbeiter, die am Verkündigungsdienst teilnehmen.

(2) Die Kirchen können Arbeitsbereiche bestimmen, in denen ausnahmsweise auch angestellt werden kann, wer einer der in der Anlage genannten Kirchen angehört. Dabei können die Kirchen Ausnahmen bei Stellen für Leiter bestimmter Einrichtungen vorsehen. Die Arbeitsbereiche werden durch Verwaltungsanordnung der obersten Behörden je für ihren Bereich bestimmt.

(3) Die zuständigen obersten Behörden können von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen; sie können bestimmen, dass andere Stellen die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 erteilen können.

(4) Die Anstellung nach den Absätzen 2 und 3 darf nur erfolgen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe verantwortet werden kann. Im Fall einer Befreiung von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist darüber hinaus erforderlich, dass der Mitarbeiter bereit ist, in seinem dienstlichen Handeln die Verpflichtung nach § 1 zu übernehmen.

(5) Haben Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 bei der Anstellung nicht vorgelegen oder fallen sie weg und wird Befreiung nach Absatz 3 nicht erteilt, so ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe des geltenden Rechts zu beenden.

(6) Die besonderen kirchenbeamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(7) Das Nähere über das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 regeln die zuständigen obersten Behörden je für ihren Bereich durch Verwaltungsanordnung.

## § 5

### Ausbildung und Prüfungen

(1) Der Rat erlässt Bestimmungen über Ausbildung und Prüfungen. Soweit der Rat von seinem Recht nach Satz 1 noch nicht Gebrauch gemacht hat, bleiben die bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes geltenden Bestimmungen der beteiligten Kirchen bestehen.

(2) Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass sie außer der Fachausbildung eine Einführung in Lehre und Leben der Kirche einschließt.

## § 6

### Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Ernennung der Kirchenbeamten bedarf der Genehmigung der nach den Bestimmungen der beteiligten Kirchen zuständigen Stelle. Die beteiligten Kirchen bestimmen je für ihren Bereich, inwieweit der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder Änderung des Dienstverhältnisses eines kirchlichen Angestellten oder Arbeiters oder eines zur Ausbildung Beschäftigten der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

(2) Die zuständigen obersten Behörden haben über die einheitliche Anwendung des Mitarbeiterrechts zu wachen.

## § 7

## Vorstellung, Einführung, Gelöbnis

(1) Zu Beginn ihres Dienstes sollen die Mitarbeiter vorgestellt oder eingeführt werden.

(2) Die kirchlichen Angestellten und Arbeiter legen, soweit nicht durch Bestimmungen der beteiligten Kirchen etwas anderes vorgeschrieben ist, das folgende Gelöbnis ab:

»Ich verspreche, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche erwartet werden muss. Ich gelobe es mit Gottes Hilfe.«

## § 8

## Schweigepflicht

Mitarbeiter dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

## § 9

## Dienstvertragsordnung

(1) Dienstverträge werden nach den Bestimmungen einer Dienstvertragsordnung abgeschlossen, die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes in Kraft tritt.

(2) In der Dienstvertragsordnung sind die Bestimmungen über die Verhältnisse des Dienstes, über Vergütungen und Löhne unter Beachtung der kirchlichen Erfordernisse an den Bestimmungen auszurichten, die jeweils für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen gelten. Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes sind insbesondere bei der Festsetzung von Tätigkeitsmerkmalen zu berücksichtigen. Die Vorschriften der §§ 22 und 26 bis 29 bleiben unberührt.

(3) In der Dienstvertragsordnung ist ferner für den Fall, dass die durch Kirchengesetz geregelten Bezüge in einer der beteiligten Kirchen gekürzt werden oder Verbesserungen dieser Bezüge, die nach den bisherigen Regelungen zu erwarten waren, nicht oder nicht voll oder nicht sogleich vorgenommen werden, weil anders die sachgerechte Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben nicht gewährleistet werden kann, ein Verfahren vorzusehen, durch das die Auswirkung dieser Maßnahmen auf die Vergütungen und Löhne bestimmt wird.

## § 10

## Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung

Wird einem kirchlichen Angestellten oder Arbeiter oder einem zu seiner Ausbildung Beschäftigten von seinem Anstellungsträger eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen oder hat er Grund zu der Befürchtung, dass ihm eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen wird, so kann er von seinem Anstellungsträger eine Klärung des dem Vorwurf zugrunde liegenden Sachverhaltes verlangen. Kommt der Anstellungsträger diesem Verlangen nicht in angemessener Frist nach, so kann eine Nachprüfung durch die Schiedsstelle beantragt werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 2).

## § 11

## Genehmigung bei Kündigung

(1) Die beteiligten Kirchen bestimmen je für ihren Bereich, inwieweit der Beschluss eines Anstellungsträgers

über die Kündigung eines Dienstverhältnisses – unbeschadet der Beteiligung der Mitarbeitervertretung – der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

(2) Der Beschluss über die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bedarf keiner Genehmigung. Er ist jedoch der zuständigen obersten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

## § 12

## Versorgungsanspruch

Kirchliche Angestellte und Arbeiter erhalten eine Zusatzversorgung. Sie richtet sich nach dem Recht der beteiligten Kirchen und ist nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung.

## III. Abschnitt – Schiedsstelle

## § 13

## Schiedsstelle

(1) Die nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation gebildete Schiedsstelle erhält zusätzlich die folgenden Zuständigkeiten:

1. Die Schiedsstelle wirkt auf Vergleich in dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Dienstherrn oder Anstellungsträgern und ihren Mitarbeitern hin. Antragsberechtigt ist der betroffene Mitarbeiter oder der Dienstherr oder Anstellungsträger.
2. Die Schiedsstelle trifft feststellende Entscheidungen in nach § 10 beantragten Verfahren. Antragsberechtigt ist der betroffene Mitarbeiter.

(2) Die Zuständigkeiten staatlicher und kirchlicher Gerichte bleiben unberührt.

(3) In Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 kann die Schiedsstelle auch bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens ihre Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, dass sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

(4) Wenn in Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 ein Mitarbeiter ein staatliches oder ein kirchliches Gericht in einer dienst- oder arbeitsrechtlichen Streitigkeit unmittelbar angerufen hat, kann der Dienstherr oder Anstellungsträger, die zuständige oberste Behörde, die zuständige Mitarbeitervertretung oder eine berufliche Vereinigung der Mitarbeiter die Schiedsstelle anrufen, wenn der Mitarbeiter zustimmt.

## § 14

## Verfahren

Für das Verfahren in Angelegenheiten nach § 13 Abs. 1 gelten die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes über das Verfahren vor der Schiedsstelle und über die einstweilige Anordnung entsprechend. Die Schiedsstelle kann die zuständige oberste Behörde sowie die beteiligten Aufsichtsstellen, den betroffenen Dienstherrn oder Anstellungsträger und die zuständige Mitarbeitervertretung beiladen.

## IV. Abschnitt

## 1. Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

## § 15

## Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht

Zur partnerschaftlichen Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse und Mitwirkung bei der Vorbereitung

von Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse wird für die Konföderation und die beteiligten Kirchen eine Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission gebildet.

## § 16

Zusammensetzung und Bildung der  
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

(1) Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind

1. neun Vertreter der Mitarbeiter,
2. neun Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der die für das zu vertretende Mitglied erforderlichen Voraussetzungen erfüllen muss. Er tritt im Fall der Verhinderung des Mitglieds stimmberechtigt ein.

(2) Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar ist. Vertreter der Mitarbeiter müssen im kirchlichen Dienst stehen oder gestanden haben; mindestens sechs müssen im Zeitpunkt ihrer Entsendung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in einer der beteiligten Kirchen tätig sein.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist den im kirchlichen Dienst stehenden Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission und im Vertretungsfall ihren Stellvertretern Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu gewähren. Über den Umfang der Freistellung soll der Rat mit den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen eine Vereinbarung schließen.

(4) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gibt der Rat im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bekannt, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission neu zu bilden ist.

## § 17

## Vertreter der Mitarbeiter

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden von den beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter entsandt.

(2) Berufliche Vereinigung im Sinne der Vorschriften dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluss von Mitarbeitern, der auf Dauer angelegt und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder besteht. Berufliche Vereinigung ist auch ein Zusammenschluss mehrerer beruflicher Vereinigungen.

(3) Die beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter, die innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe anzeigen, dass sie Vertreter in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen, werden nach Ablauf dieser Frist unverzüglich darüber unterrichtet, welche anderen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter sich an der Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligen wollen.

(4) Die beruflichen Vereinigungen verständigen sich jeweils untereinander über das Zahlenverhältnis der von ihnen zu entsendenden Vertreter der Mitarbeiter. Sie teilen dem Rat bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission das Ergebnis ihrer Verständigung mit und benennen die von ihnen zur Entsendung bestimmten Vertreter der Mitarbeiter und deren Stellvertreter für die neue Amtszeit. Dabei soll darauf geachtet werden, dass sich unter den Vertretern der Mitarbeiter Mitglieder aller an der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligten Kirchen befinden.

## § 18

Verfahren bei Nichteinigung und  
beim Ausscheiden einer beruflichen Vereinigung

(1) In allen Streitigkeiten über die Besetzung der Sitze der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission entscheidet der Vorsitzende der Schlichtungskommission (§ 28) nach Anhörung der Beteiligten innerhalb von sechs Wochen.

(2) Scheidet eine berufliche Vereinigung aus, so gibt der Vorsitzende der Schlichtungskommission Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen die Entscheidung rückgängig zu machen. Verstreicht die Frist ergebnislos, so stehen die freigewordenen Sitze den verbleibenden Vereinigungen nach dem Verhältnis ihrer Sitze zur Verfügung.

## § 19

## Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger

Die Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen vom Rat entsandt. Hierfür schlagen die zuständige oberste Behörde die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers fünf, die der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und die der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg je zwei Vertreter vor.

## § 20

## Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am Tag nach dem Ende der vorhergehenden Amtszeit. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.

(2) Die entsendenden Stellen können von ihnen entsandte Mitglieder und Stellvertreter jederzeit abberufen. Die Mitglieder und Stellvertreter sind abzurufen, wenn die in § 16 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebene Voraussetzung nicht vorlag oder entfallen ist.

(3) Die erneute Entsendung bisheriger Mitglieder und Stellvertreter ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so wird von der Stelle, die das Mitglied oder den Stellvertreter entsandt hatte, für die restliche Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Neuentsendung eines Mitglieds der Stellvertreter stimmberechtigt ein.

(5) Einem im kirchlichen Dienst stehenden Mitglied darf während der Mitgliedschaft in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission von seinem Anstellungsträger nur wie einem Mitglied der Mitarbeitervertretung gekündigt werden.

## § 21

Geschäftsführung der Arbeits-  
und Dienstrechtlichen Kommission

(1) Der Vorsitzende des Rates beruft die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein:

ein Vertreter der Geschäftsstelle der Konföderation leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wählt je eines ihrer Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter entsandten Mitglieder einerseits und aus der Gruppe der als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger entsandten Mitglieder andererseits zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils aus der Gruppe zu wählen, aus der der Vorsitzende nicht zu wählen war.

(3) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird zu ihren Sitzungen von ihrem Vorsitzenden im Benehmen mit ihrem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Erforderliche Unterlagen sollen möglichst mit der Einladung versandt werden.

(4) Jedes Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.

(5) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Stimmberechtigte, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stimmberechtigten gefasst.

(6) Der Wortlaut der Beschlüsse ist in eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(7) Die Sitzungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(8) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen.

(10) Die Geschäftsstelle der Konföderation führt die Geschäfte der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission. Die Kosten der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission einschließlich der Kosten, die durch Hinzuziehung von Beratern entstehen, trägt die Konföderation.

## § 22

### Verfahren in besonderen Fällen

(1) Ist die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Amtszeit neu gebildet worden oder hat sie über vom Rat oder von einer der zuständigen obersten Behörden oder von einer der entsendenden Stellen als dringend bezeichnete Vorlagen oder Einwendungen nicht innerhalb von drei Monaten entschieden, so entscheidet die Schlichtungskommission. Vorlagen und Einwendungen können auch nachträglich als dringend bezeichnet werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 29 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

## 2. Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

### § 23

#### Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen

(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wirkt bei der Vorbereitung von Regelungen der Konföderation und der beteiligten Kirchen mit, die die kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse betreffen.

(2) Hält der Rat oder die zuständige oberste Behörde einer der beteiligten Kirchen eine Regelung nach Absatz 1 für erforderlich, so wird dies der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mitgeteilt und die beabsichtigte Regelung erörtert. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann ihrerseits Regelungen anregen; Satz 1 gilt entsprechend. Der Rat oder die zuständige oberste Behörde kann Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, die ihr als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger angehören, mit der Wahrnehmung der Erörterung beauftragen.

(3) Der Rat oder die zuständige oberste Behörde unterrichtet die Synode der Konföderation oder das nach näherer Bestimmung der beteiligten Kirchen zuständige Rechtssetzungsorgan über das Ergebnis der Erörterung nach Absatz 2, soweit das Organ über das Regelungsvorhaben zu entscheiden hat. Eine Stellungnahme der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist mitzuteilen.

(4) Bei Regelungen, die die Rechtsstellung der Pfarrerschaft betreffen, ist auch die Stellungnahme der Gesamtpfarrvertretung oder der Pfarrervertretung der jeweils beteiligten Kirchen mitzuteilen.

(5) Grundsatzfragen des kirchlichen Dienstrechts sind zu erörtern, wenn dies als notwendig angesehen wird; Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 24

#### Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen

Die Vorschriften des § 23 sind auf andere Regelungen, die die Dienstverhältnisse von kirchlichen Angestellten und Arbeitern betreffen und nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung sind, entsprechend anzuwenden.

### § 25

#### Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann durch einstimmig gefassten Beschluss einen Ausschuss einsetzen, der anstelle der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission abschließend die Aufgaben gemäß §§ 23 und 24 wahrnimmt. Dem Ausschuss gehört jeweils die gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstherrn und Anstellungsträger sowie von Vertretern der beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter an, höchstens jedoch acht Mitglieder. Diese müssen zugleich Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein.

(2) Die Amtszeit des Ausschusses endet mit der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission; diese kann

den Ausschuss durch Beschluss auch vor dem Ende der Amtszeit auflösen.

(3) Für den Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gelten im Übrigen die Vorschriften über die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsprechend.

### § 26

#### Zustandekommen der Dienstvertragsordnung

(1) Die Dienstvertragsordnung enthält die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über den Abschluss von Dienstverträgen zwischen den Anstellungsträgern und ihren nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitern.

(2) Die Dienstvertragsordnung wird unbeschadet der Vorschriften des § 29 von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beschlossen und geändert.

(3) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird aufgrund von Vorlagen einer der in ihr vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter, des Rates, der zuständigen obersten Behörde einer der beteiligten Kirchen oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

(4) Ein Beschluss über die Dienstvertragsordnung, über ihre Änderung und über das Unterlassen einer Änderung wird den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter, dem Rat und den zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen zugeleitet. Erhebt keine dieser Stellen innerhalb eines Monats bei der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Einwendungen gegen den Beschluss, so veranlasst die Geschäftsstelle der Konföderation die Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern der beteiligten Kirchen.

(5) Werden innerhalb der Frist nach Absatz 4 Satz 2 Einwendungen erhoben, so verhandelt und beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission spätestens nach drei Monaten erneut und teilt diesen Beschluss den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen mit. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann die Dreimonatsfrist nach Satz 1 durch Beschluss verlängern.

(6) Werden auch gegen den nach Absatz 5 gefassten Beschluss fristgemäß Einwendungen von einer der in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen erhoben, so wird unverzüglich das Schlichtungsverfahren nach den Vorschriften des § 29 eingeleitet.

### § 27

#### Anwendung von im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen

(1) Sofern in der Dienstvertragsordnung festgelegt ist, dass für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen geltende Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden sind, werden Änderungen solcher im Land Niedersachsen geltender Bestimmungen für die Konföderation und für die beteiligten Kirchen wirksam, wenn keine Verhandlung nach Absatz 2 beantragt wird.

(2) Der Rat, jede der zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen, jede der in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter und jedes Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission können innerhalb eines Monats nach amtlicher Bekanntmachung der Änderung, in Ermangelung einer amtlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats nach der üblichen Bekanntmachung, bei der

Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission eine Verhandlung darüber beantragen, ob die Änderung in der Konföderation und in den beteiligten Kirchen wirksam werden soll.

(3) Wird eine Verhandlung nach Absatz 2 beantragt, so veranlasst die Geschäftsstelle der Konföderation die beteiligten Kirchen unverzüglich, in ihren amtlichen Verkündungsblättern bekannt zu geben, dass die Änderung zunächst nicht in Kraft tritt.

(4) Wird eine Verhandlung nach Absatz 2 beantragt, so gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Änderung der Dienstvertragsordnung entsprechend.

### 3. Schlichtungskommission

#### § 28

#### Berufung, Amtszeit und rechtliche Stellung der Mitglieder

(1) Der Rat beruft auf Vorschlag der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat. Auf Vorschlag der Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger einerseits sowie der Vertreter der beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission andererseits beruft der Rat je vier Beisitzer. Von ihnen sollen je zwei aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, je einer aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und je einer aus der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg kommen.

(2) In gleicher Weise wird für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied ein Stellvertreter berufen, der jeweils dieselben Voraussetzungen erfüllen muss.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Berufen werden können nur Personen, die nicht Mitglied oder Stellvertreter in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind. Die Mitglieder nach Absatz 1 können nur berufen werden, wenn sie nicht einem Rechtsprechungs- oder Schiedsorgan der Konföderation oder einer der beteiligten Kirchen angehören.

(4) Die Amtszeit der Schlichtungskommission beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils ein Jahr nach dem Beginn der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

(5) Kommt die Bildung einer neuen Schlichtungskommission nicht rechtzeitig zustande, so bleiben die bisherigen Mitglieder bis zu Neubildung, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf ihrer Amtszeit, im Amt. Bei fruchtlosem Ablauf auch dieser Frist beruft der Präsident des Rechtshofs Mitglieder und Stellvertreter.

(6) Ein Mitglied der Schlichtungskommission scheidet aus der Schlichtungskommission aus, wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung nach Absatz 3 entfallen ist. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter als Mitglied ein; ein neuer Stellvertreter ist für den Rest der Amtszeit nachzuberufen.

(7) Die Mitglieder der Schlichtungskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostensatz nach den für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat allgemein regelt.

(8) Die Kosten der Schlichtungskommission trägt die Konföderation.

## § 29

## Verfahren

(1) Im Fall des § 26 Abs. 6 werden der Beschluss und die Einwendungen von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Schlichtungskommission zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Die Schlichtungskommission tritt unverzüglich nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens zusammen. Sie gibt den nach § 26 Abs. 4 Satz 1 zu Einwendungen berechtigten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme, erörtert auf deren Wunsch die Einwendungen mit ihnen und berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Stimmberechtigte und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Schlichtungskommission gefasst; Stimmenthaltung ist unzulässig. In den Beschlüssen ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Regelungen zu bestimmen.

(3) Der Wortlaut der Beschlüsse der Schlichtungskommission ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(4) Wenn der Vorsitzende oder mindestens drei Stimmberechtigte es beantragen, ist die Beratung zu vertagen und frühestens nach sechs Wochen fortzusetzen. Die Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten getroffen werden.

(5) Die Niederschrift mit den Beschlüssen der Schlichtungskommission ist den nach § 26 Abs. 4 Satz 1 zu Einwendungen berechtigten Stellen unverzüglich zuzustellen. Innerhalb von vier Wochen können diese die Annahme oder die Ablehnung eines Beschlusses der Schlichtungskommission bekannt geben. Eine Ablehnung ist zu begründen; eine Nichtäußerung innerhalb der Frist gilt als Annahme des Beschlusses der Schlichtungskommission. Lehnt eine der Stellen den Beschluss der Schlichtungskommission ab, so entscheidet die Schlichtungskommission erneut innerhalb eines Monats. Diese Entscheidung ist verbindlich.

(6) Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Beschluss der Schlichtungskommission ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

## V. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 30

## Ausführende Bestimmungen

(1) Die nach § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen werden in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers durch Rechtsverordnung und in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sowie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg durch Kirchengesetz erlassen.

(2) Unberührt bleibt das Recht der beteiligten Kirchen, Vorschriften über das Amt der Verkündigung zu erlassen, auch wenn es von nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitern wahrgenommen wird.

## § 31

## Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen

Zuständige oberste Behörden im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt,

2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
  - a) in den Fällen der §§ 19, 22 Abs. 1, 26 Abs. 3 und 4 sowie 27 Abs. 2 die Kirchenregierung,
  - b) in den übrigen Fällen das Landeskirchenamt,
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat.

## § 32

## Erstmalige Bildung der Kommissionen

(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nach diesem Kirchengesetz ist spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft getreten ist, zu bilden.

(2) Die Schlichtungskommission ist erstmals alsbald nach dem Beginn der Amtszeit der nach Absatz 1 gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu bilden; die Amtszeit der Schlichtungskommission verlängert sich über die Frist nach § 28 Abs. 4 hinaus um die Zeit, um die die Schlichtungskommission früher als ein Jahr nach dem Beginn der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gebildet worden ist.

## § 33

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz – MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), außer Kraft.

## Anlage (zu § 4 Abs. 2)

Kirchen im Sinne des § 4 Abs. 2 sind:

1. Römisch-katholische Kirche
2. Griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland
3. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
4. Evangelisch-methodistische Kirche
5. Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland
6. Vereinigung der deutschen Mennonitengemeinden
7. Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine)
8. Die Heilsarmee in Deutschland
9. Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
10. Syrisch-orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland
11. Russisch-orthodoxe Kirche von Berlin und Deutschland (Moskauer Patriarchat)
12. Anglikanische Kirche

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 11. März 2000 ausgefertigt.

Hannover, den 11. März 2000

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause  
Vorsitzender

**Nr. 115 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.**

Vom 11. März 2000. (KABl. S. 100 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 87), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. Dezember 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
 

»(3) Die obersten Dienstbehörden können Einheiten, die nicht die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, zu Dienststellen erklären, wenn die Mehrheit der Mitarbeiter der jeweiligen Einheit in geheimer Abstimmung zustimmt und das Einvernehmen mit der betroffenen Dienststellenleitung und dem jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen hergestellt wurde.«
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort »Hannovers« die Worte »und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg« eingefügt.
  - b) Es wird folgender neue Absatz 5 a eingefügt:
 

»(5 a) Abweichend von § 5 Abs. 5 werden im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover gemeinsame Mitarbeitervertretungen jeweils für die Kirchengemeinden eines Amtsgebietes (§ 12 des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover) sowie eine Mitarbeitervertretung für die bei dem Stadtkirchenverband beschäftigten Mitarbeiter gebildet. § 6 Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.«
3. In § 11 Abs. 2 wird in Nummer 2 das Komma durch das Wort »und« ersetzt. Die Worte »und die Dezenten

und Pfarrer im Ev.-ref. Synodalrat« werden gestrichen. In Nummer 4 wird Satz 2 gestrichen.

4. In § 31 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.
5. In § 40 Nr. 2 werden nach dem Wort »Arbeitssicherheit« die Worte »und von Sicherheitsbeauftragten« eingefügt.
6. In § 54 werden die Worte »§ 37 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes« durch die Worte »staatlichem Recht« ersetzt.
7. § 59 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird – unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung – gestrichen.
  - b) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 

»Solange eine neue Kammer nicht gebildet worden ist und die Geschäfte der bisherigen auch nicht auf eine andere Kammer übertragen worden sind, bleibt die bisherige Kammer im Amt.«
8. § 63 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden in Satz 2 das Komma und die Worte »nichtöffentlichen« gestrichen und folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 

»Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht die Kammer aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausschließt.«
  - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
  - c) In Absatz 7 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort »Bescheid« durch das Wort »Beschluss« ersetzt. In Satz 4 wird das Wort »Bescheides« durch das Wort »Beschlusses« ersetzt.
9. § 65 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird durch das Wort »Beschwerde« ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden die Worte »Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg« durch die Worte »Die Beschwerde« ersetzt.
  - c) In Absatz 2 werden die Worte »einem Monat« durch die Worte »eines Monats« ersetzt.
  - d) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 

»Für die Kosten des Verfahrens gilt § 63 Abs. 8 entsprechend. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem zwischen der Konföderation und der Evangelischen Kirche in Deutschland geschlossenen Vertrag vom 28. 10./16. 11. 1997.«

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Juli 2000 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 11. März 2000 ausgefertigt.

Hannover, den 11. März 2000

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause  
Vorsitzender

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 116 Kirchengesetz zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft (Ergänzungsgesetz zum EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetz – KMitgliedErgG).**

Vom 10. April 2000. (KABl. S. 171)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Art. 1

Zur Durchführung und in Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetz – EKDKMitgliedG) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) werden für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern die folgenden Bestimmungen erlassen:

#### 1. Art. 1 a – Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde

Die Voraussetzungen der Begründung der Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes sind in der Kirchengemeindeordnung geregelt.

#### 2. Art. 6 a – Stellung von Ungetauften

(1) Ein ungetauftes religionsunmündiges Kind, dessen Eltern Kirchenmitglieder sind, wird bis zum Erreichen der Religionsmündigkeit wie ein Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern behandelt, es sei denn, dass die Erziehungsberechtigten erklären, das Kind solle nicht Kirchenmitglied sein. Das gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil Kirchenmitglied ist, solange das Einverständnis über eine Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis besteht.

(2) Die staatlichen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(3) Religionsmündige Ungetaufte, die sich am Gemeindeleben beteiligen wollen, sind zur Verkündigung und Unterricht sowie zu allen öffentlichen Veranstaltungen der Kirche eingeladen. Sie können den Dienst der Kirche in Seelsorge und Diakonie in Anspruch nehmen und sich mit Wünschen und Anregungen, die das kirchliche Leben fördern, an die kirchlichen Leitungsorgane wenden. Diejenigen, die sich auf dem Weg zur Taufe befinden, werden ermutigt, den Dienst der Kirche durch ihre Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten nach Maßgabe der kirchlichen Ordnungen in der Kirchengemeinde und durch ihre Gaben mitzutragen.

#### 3. Art. 7 a – Aufnahme von Ungetauften

Bei der Aufnahme von Ungetauften in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern geht der Heiligen Taufe eine Unterweisung im christlichen Glauben nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis voraus.

#### 4. Art. 7 b – Aufnahme von Getauften

(1) Getaufte, die einem anderen christlichen Bekenntnis angehört haben, können in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern aufgenommen werden, wenn sie in einer

ihrer Kirchengemeinden den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Der Aufnahme geht eine Unterweisung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis voraus.

#### 5. Art. 7 c – Verfahren bei Aufnahme

(1) Der Antrag auf Aufnahme in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern nach Art. 7 a oder 7 b ist in der Regel bei dem zuständigen Pfarramt zu stellen. Wer einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat in den Fällen nach Art. 7 a oder 7 b den Austritt aus ihr nachzuweisen. Vor der Aufnahme ist der Kirchenvorstand zu hören.

(2) Die Aufnahme wird nach der Agende III der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vollzogen.

#### 6. Art. 9 a – Aus dem Inland Zuziehende

(1) Aus dem Inland zuziehende Evangelische, die den evangelisch-lutherischen Bekenntnisstand haben oder angeben und keiner Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, werden Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug erklären, dass sie einer anderen im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bestehenden evangelischen Kirche angehören. Satz 1 gilt entsprechend für aus dem Ausland zuziehende Evangelische, die den evangelisch-lutherischen Bekenntnisstand haben oder angeben.

(2) Aus dem Inland zuziehende andere Evangelische, die keiner Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, werden Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, wenn sie vor dem zuständigen Pfarramt erklären, dass sie dieser angehören wollen.

#### 7. Art. 10 a – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und in einer ihrer Kirchengemeinden endet, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt innerhalb des Kirchengebietes aufgegeben wird.

(2) Kirchenmitglieder, die aus dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in eine Gemeinde mit einem anderen evangelischen Bekenntnisstand verziehen, können im seelsorgerlichen Verband ihrer bisherigen Kirchengemeinde bleiben. Die Erklärung ist gegenüber dem Pfarramt des bisherigen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes abzugeben.

(3) Wer von den staatlichen Bestimmungen Gebrauch macht und auf diese Weise den Austritt aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erklärt, ist nicht mehr ihr Kirchenmitglied (Art. 9 Abs. 2 Kirchenverfassung).

(4) Schließt sich ein Kirchenmitglied ohne förmlichen Austritt einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so stellt der Kirchenvorstand fest, dass sich das Kirchenmitglied von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern getrennt hat und nicht mehr ihr Kirchenmitglied ist (Art. 9 Abs. 2 Kirchenverfassung). Das Kirchenmitglied ist vorher zu hören.

(5) Mit der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft entfallen die Rechte und Pflichten gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Wer sich nach Absatz 3

oder 4 von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern getrennt hat, bleibt aber aufgrund der Taufe unter dem Ruf Gottes und eingeladen, am Leben der Gemeinde im Rahmen der kirchlichen Ordnungen teilzunehmen (Art. 9 Abs. 1 Kirchenverfassung).

#### 8. Art. 10 b – Wiederaufnahme

(1) Wer sich nach Art. 10 a Abs. 3 oder Abs. 4 von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern getrennt hat, kann auf seinen Wunsch wieder aufgenommen werden.

(2) Der Antrag ist in der Regel beim zuständigen Pfarramt zu stellen. Wer einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat den Austritt aus ihr nachzuweisen.

(3) Der Wiederaufnahme soll eine Wartezeit vorausgehen. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

(4) Die Wiederaufnahme wird durch Teilnahme an einem Gottesdienst und durch Teilnahme am Heiligen Abendmahl vollzogen.

#### 9. Art. 10 c – Verfahren bei ablehnendem Bescheid

(1) Hat der Kirchenvorstand eine Feststellung nach Art. 10 a Abs. 4 getroffen oder wird in den Fällen der Art. 7 a, 7 b und 10 b die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme abgelehnt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der die für die Entscheidung wesentlichen Gründe enthalten muss. Auf die Möglichkeit einer Beschwerde nach Absatz 2 ist dabei hinzuweisen.

(2) Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde bei dem Dekan bzw. der Dekanin eingelegt werden. Der Dekan bzw. die Dekanin hat einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, der die für die Entscheidung wesentlichen Gründe enthalten muss.

(3) Wird die Beschwerde versäumt, so kann der Dekan bzw. die Dekanin auf Antrag Nachfrist gewähren, wenn es eine unbillige Härte wäre, die Beschwerde deswegen abzulehnen.

(4) Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und kostenfrei.

### Art. 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft; zugleich tritt das Kirchengesetz über die Gliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Gliedschaftsgesetz – KGliedG) vom 10. November 1965 (KABl. S. 179) außer Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zusammen mit dem EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetz in fortlaufender Zählung bekannt zu geben.

München, 10. April 2000

**Der Landesbischof**

Dr. Johannes Friedrich

### Nr. 117 Ordnung für das kirchliche Finanzwesen (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO).

Vom 10. April 2000. (KABl. S. 172)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Übersicht

### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Haushaltsplans
- § 3 Notwendigkeit eines Kirchengesetzes
- § 4 Geltungsdauer
- § 5 Wirkungen des Haushaltsplans
- § 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 7 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 8 Finanzplanung
- § 9 Betriebswirtschaftliche Einrichtungen und betriebswirtschaftliche Führung anderer Einrichtungen

### Abschnitt II

#### Aufstellung des Haushaltsplans

- § 10 Ausgleich des Haushaltsplans
- § 11 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung
- § 12 Inhalt des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts
- § 13 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
- § 14 Verstärkungsmittel
- § 15 Deckungsfähigkeit
- § 16 Zweckbindung von Einnahmen
- § 17 Übertragbarkeit
- § 18 Budgetierung
- § 19 Sperrvermerk
- § 20 Kredite
- § 21 Innere Darlehen
- § 22 Bürgschaften
- § 23 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen
- § 24 Zuwendungen
- § 25 Überschuss, Fehlbetrag
- § 26 Anlagen zum Haushaltsplan
- § 27 Verabschiedung des Haushaltsplans
- § 28 Nachtragshaushaltsplan
- § 29 Sondervermögen

### Abschnitt III

#### Ausführung des Haushaltsplans

- § 30 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
- § 31 Ausgaben für Investitionen
- § 32 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 33 Sicherung des Haushaltsausgleichs
- § 34 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 35 Abgrenzung der Haushaltsjahre
- § 36 Vergabe von Aufträgen
- § 37 Stellenbewirtschaftung
- § 38 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
- § 39 Nutzungen und Sachbezüge

§ 40 Vorschüsse, Verwahrgelder

§ 41 Kassenanordnungen

#### Abschnitt IV

Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

§ 42 Zahlungen

§ 43 Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)

§ 44 Auszahlungen

§ 45 Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)

§ 46 Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht

§ 47 Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen

§ 48 Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben

§ 49 Führung der Bücher

§ 50 Tagesabschluss\*

§ 51 Zwischenabschlüsse

§ 52 Abschluss der Bücher

§ 53 Jahresrechnung

§ 54 Aufbewahrungsfristen

#### Abschnitt V

Betriebliches Rechnungswesen

§ 55 Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens

#### Abschnitt VI

Kasse, Geldverwaltung

§ 56 Aufgaben und Organisation

§ 57 Kassengeschäfte für Dritte

§ 58 Handvorschüsse, Zahlstellen

§ 59 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kasse

§ 60 Geschäftsverteilung der Kasse

§ 61 Verwaltung des Kassenbestandes

§ 62 Erledigung von Kassengeschäften durch andere

#### Abschnitt VII

Vermögen

§ 63 Vermögen

§ 64 Bewirtschaftung des Vermögens

§ 65 Vermögensausweis, -nachweis und Bewertung

§ 66 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

§ 67 Rücklagen

§ 68 Betriebsmittelrücklage

§ 69 Ausgleichsrücklage

§ 70 Tilgungsrücklage

§ 71 Bürgschaftssicherungsrücklage

§ 72 Substanzerhaltungsrücklage

§ 73 Rückstellungen

#### Abschnitt VIII

Prüfung und Entlastung

§ 74 Ziel und Inhalt der Prüfung

§ 75 Arten und Ablauf von Prüfungen

§ 76 Prüfung betriebswirtschaftlicher Einrichtungen

§ 77 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche

§ 78 Unabhängigkeit der Prüfung

#### Abschnitt IX

Schlussbestimmungen

§ 79 In-Kraft-Treten, Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen

#### Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern.

§ 2 Zweck des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.

§ 3 Notwendigkeit eines Kirchengesetzes

Die Feststellung des Haushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern durch die Landessynode bedarf eines Kirchengesetzes (Art. 71 Abs. 1 Nr. 6 Kirchenverfassung).

§ 4 Geltungsdauer

(1) Der Haushaltsplan ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan verpflichtet, Einnahmen zu erheben, und ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(3) Die zuständige Stelle soll Bereiche festlegen, in denen

a) eine Kosten- und Leistungsrechnung oder

b) ein betriebliches Rechnungswesen

eingeführt wird.

§ 7 Grundsatz der Gesamtdeckung

(1) Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 16).

(2) Wird in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (§ 11 Abs. 2) getrennt, so gilt der Grundsatz der Gesamtddeckung für jeden dieser Haushalte.

Wird anstelle des Vermögenshaushaltes ein Außerordentlicher Haushalt geführt, dürfen Einnahmen für den Außerordentlichen Haushalt nur für die dafür vorgesehenen Maßnahmen verwendet werden.

#### § 8 Finanzplanung

(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.

(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

#### § 9 Betriebswirtschaftliche Einrichtungen und betriebswirtschaftliche Führung anderer Einrichtungen

(1) Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind, dürfen nur geschaffen, übernommen oder erweitert werden, wenn

- a) der Auftrag der Kirche die Einrichtung rechtfertigt und der Bedarf nachgewiesen wird,
- b) Art und Umfang der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit und den Aufgabenbereichen der kirchlichen Körperschaft stehen,
- c) die Finanzierung der Einrichtung und eine ausgeglichene Wirtschaftsführung gesichert erscheinen und dies durch eine von einer sachverständigen Stelle aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen ist,
- d) geeignete Fachkenntnisse zur Führung der Einrichtung gewährleistet sind.

(2) Für andere Einrichtungen kann die zuständige Stelle bestimmen, dass sie ebenfalls nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind.

### Abschnitt II

#### Aufstellung des Haushaltsplans

##### § 10 Ausgleich des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt (§ 11 Abs. 2), so ist jeder Teil für sich auszugleichen. Wird anstelle des Vermögenshaushaltes ein Außerordentlicher Haushalt geführt, gilt Satz 1 sinngemäß.

##### § 11 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung

(1) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.

(2) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt werden.

Wird kein Vermögenshaushalt geführt, sind Investitionen in einem Außerordentlichen Haushalt nachzuweisen.

(3) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und soweit erforderlich Unterabschnitte zu gliedern.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu gruppieren.

(5) Die Gliederung und Gruppierung richtet sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

##### § 12 Inhalt des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts

(1) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt auf der Einnahmeseite

- a) die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
- b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
- c) Entnahmen aus Rücklagen,
- d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
- e) Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen; auf der Ausgabeseite
- f) die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
- g) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
- h) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,
- i) die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.

(2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

##### § 13 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.

(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und soweit erforderlich zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.

(4) Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplans sollen vorgesehen werden, wenn sie für eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung erheblich sind.

##### § 14 Verstärkungsmittel

(1) Zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

(2) Die Ansätze nach dem Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.

##### § 15 Deckungsfähigkeit

Im Haushaltsplan können Ausgaben jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.

## § 16 Zweckbindung von Einnahmen

(1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden.

(2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 32 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

## § 17 Übertragbarkeit

(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.

(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert. § 18 bleibt unberührt.

## § 18 Budgetierung

(1) Für bestimmte, vereinbarte Ziele können den bewirtschaftenden Organisationseinheiten des Haushaltes Finanzmittel zugewiesen werden.

(2) Einnahmen und Ausgaben des Haushalts können aus Gründen der Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung für einen funktional begrenzten Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung durch Haushaltsvermerk als Budget verbunden werden.

(3) Eine von § 11 Abs. 3 bis 5 abweichende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts nach strukturellen Gesichtspunkten oder organisatorischen Einheiten zu Budgets ist zulässig. Die für den Haushaltsplan geltenden Bestimmungen dieser Ordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Darstellung von Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Budgets kann von § 11 abweichen. Zulässig ist, die Darstellung auf

- a) die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben,
  - b) die Summen der Hauptgruppen oder
  - c) die Summen der Gruppen
- zu beschränken.

Für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts ist in diesem Fall ein Buchungsplan aufzustellen. Inhalt und Aufbau hat den Bestimmungen des § 11 zu entsprechen.

(5) Bei nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Budgets gelten die Voraussetzungen nach §§ 15, 16 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 2 Satz 1 als erfüllt. Anstelle einer Übertragung von Überschüssen oder Fehlbeträgen ist die Zuführung an oder Entnahme aus einer Budgetrücklage zulässig.

(6) In Wahrnehmung der Etathoheit der haushaltsbeschließenden Organe sollen im Feststellungsbeschluss über den Haushalt konkretisierende Regelungen zu Absatz 5 vorgenommen werden.

(7) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Das Controlling

durch die bewirtschaftende Stelle soll auch die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.

## § 19 Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen.

## § 20 Kredite

(1) Im Haushaltsgesetz beziehungsweise Haushaltsbeschluss wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite

- a) zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
- b) zur Haushaltskonsolidierung,
- c) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite)

aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Einnahmen aus Krediten nach Absatz 1 Buchst. a) und b) dürfen nur insoweit in den Haushaltsplan eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung oder Erneuerung des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

(3) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchst. a) gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.

(4) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt so lange, bis das nächste Haushaltsgesetz beziehungsweise der nächste Haushaltsbeschluss in Kraft getreten ist.

(5) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn die Betriebsmittelrücklage nicht ausreicht und auch andere Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können, oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kassenkredit ist im Haushaltsplan nicht zu veranschlagen.

## § 21 Innere Darlehen

Werden Rücklagen oder Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden (inneres Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Greifbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist; Rückzahlung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen.

## § 22 Bürgschaften

Im Haushaltsgesetz wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern insgesamt im Haushaltsjahr übernommen werden dürfen.

## § 23 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen

(1) Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

#### § 24 Zuwendungen

(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Voraussetzungen des Anerkennungs- und Zuwendungsgesetzes erfüllt sind.

(2) Für die Bewilligung von Zuwendungen sind die Zuwendungsrichtlinien maßgeblich.

#### § 25 Überschuss, Fehlbetrag

(1) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans spätestens in den Haushaltsplan für das drittnächste Jahr einzustellen.

(2) Ein Überschuss ist zur Schuldentilgung oder zur Rücklagenzuführung zu verwenden, soweit er gemäß Absatz 1 nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird. Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so ist ein Überschuss im Verwaltungshaushalt dem Vermögenshaushalt zuzuführen.

#### § 26 Anlagen zum Haushaltsplan

(1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

- a) eine Stellenübersicht, gegliedert nach dem Haushaltsplan,
- b) eine Übersicht über das Vermögen und die Bürgschaften,
- c) Sammelnachweise.

(2) Es sollen ferner beigefügt werden:

- a) Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,
- b) Gruppierungsübersicht,
- c) Finanzplan.

#### § 27 Verabschiedung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. Er ist zu verkünden oder zur Einsicht auszulegen.

(2) Das Haushaltsgesetz enthält mindestens die Festsetzung

1. des Haushaltsplans mit dem Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres,
2. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
3. des Gesamtbetrages der Bürgschaften,
4. des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite.

Das Haushaltsgesetz kann weitere Festsetzungen zum Haushaltsplan und zu dessen Ausführung enthalten.

(3) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungszeitraums noch nicht festgestellt, so ist die Aufnahme von Kassenkrediten nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig. Art. 82 Abs. 2 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.

#### § 28 Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass

- a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann,
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

(3) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

#### § 29 Sondervermögen

(1) Für nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen und betriebswirtschaftliche Einrichtungen sind gesonderte Haushalts- oder Wirtschaftspläne aufzustellen.

(2) Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

### Abschnitt III

#### Ausführung des Haushaltsplans

##### § 30 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Ihr Eingang ist zu überwachen.

(2) Die Ausgaben sind so zu leisten, dass

- a) die vorgegebenen Ziele wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht werden,
- b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.

(3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen Sicherheiten zu verlangen.

(5) Durch Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten.

##### § 31 Ausgaben für Investitionen

Ausgaben für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst veranlasst werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

##### § 32 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Die Mehrausgaben können mit entsprechenden Haushaltsmitteln des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden (Haushaltsvorgriff).

### § 33 Sicherung des Haushaltsausgleichs

(1) Durch Gebenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

### § 34 Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.

(3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 16) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

### § 35 Abgrenzung der Haushaltsjahre

Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

### § 36 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder sonstige Vergabebedingungen anzuwenden. Ausnahmen hiervon kann der Landeskirchenrat beschließen.

### § 37 Stellenbewirtschaftung

Ist eine Stelle ohne nähere Angabe als zukünftig wegfal lend bezeichnet, darf die nächste frei werdende Stelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden. Im Haushaltsgesetz können weitere Festlegungen über die Stellenbewirtschaftung getroffen werden.

### § 38 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

(1) Forderungen dürfen nur

- a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### § 39 Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.

### § 40 Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur behandelt werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung im Haushalt aber noch nicht möglich ist.

(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur behandelt werden, solange die endgültige Buchung im Haushalt noch nicht möglich ist.

(3) Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen, sind ebenfalls als Verwahrgelder zu behandeln.

### § 41 Kassenanordnungen

(1) Die Kassenanordnungen sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlung begründen, sollen beigefügt werden. Kassenanordnungen müssen enthalten:

- a) die anordnende Stelle,
- b) den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag,
- c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,
- d) den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,
- e) die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,
- f) ggf. einen Vermerk über die Eintragung in den Vermögens- oder Schuldennachweis,
- g) den Zahlungsgrund,
- h) die Feststellungsvermerke,
- i) das Datum der Anordnung,
- j) die Unterschrift der zur Anordnung berechtigten Person.

Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der zuständigen Stelle freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.

(2) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 32 bleibt unberührt.

(3) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen mit der Annahme von Einnahmen oder der Leistung von Ausgaben beauftragt werden.

(4) Einnahmen dürfen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen angeordnet werden.

(5) Weitere Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Kassenanordnungen kann die zuständige Stelle erlassen.

## Abschnitt IV

### Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

#### § 42 Zahlungen

(1) Ausgaben dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden.

(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Einnahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Einnahmeanordnung ist diese sofort zu beantragen.

(3) Die zuständige Stelle kann zulassen, dass Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn der Kasse Einzahlungen irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen.

#### § 43 Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)

Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt wird, der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen.

#### § 44 Auszahlungen

(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten.

(2) Auszahlungen sind vorrangig bargeldlos zu bewirken.

(3) Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Kasse erteilt werden.

#### § 45 Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)

(1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Auszahlung in anderer Form zulassen.

(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen.

(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welchen Zahlweg der Betrag ausgezahlt worden ist.

(4) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Kassenanordnungen ist zu bescheinigen.

#### § 46 Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.

(2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen.

(3) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.

(4) Eine Buchführung über das Vermögen kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

#### § 47 Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen

Die Ein- und Auszahlungen sind zeitnah zu buchen.

#### § 48 Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

(2) Die bei Einsatz von automatisierten Verfahren für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann die zuständige Stelle eine geeignete Art der Speicherung der Daten zulassen, wenn das Verfahren nach der technischen und organisatorischen Seite sicher und wirtschaftlich geregelt ist.

#### § 49 Führung der Bücher

(1) Welche Bücher außer Zeit- und Sachbuch im Einzelnen zu führen sind und in welcher Form, regelt die zuständige Stelle.

(2) Die Buchführung muss ordnungsgemäß und sicher sein.

(3) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar sein.

#### § 50 Tagesabschluss

(1) Grundsätzlich ist an jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassensollbestand zu ermitteln und mit dem Kassensollbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlussbuch oder im Zeitbuch nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen.

(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluss zu vermerken. Er ist zunächst als Vorschuss zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag auf den Haushalt zu übernehmen.

(3) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er im Haushalt zu vereinnahmen.

#### § 51 Zwischenabschlüsse

Soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird, ist in bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander zu prüfen.

#### § 52 Abschluss der Bücher

Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres sollen nur noch kassenunwirksame Buchungen vorgenommen werden.

#### § 53 Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushaltsplans darzustellen (Art. 83 Abs. 1 Kirchenverfassung). Zum Vergleich sind die Ansätze des Haushaltsplans aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.

(2) Als Anlagen sind der Jahresrechnung insbesondere beizufügen:

– Sachbücher,

- Belege,
- Nachweis über das Vermögen und die Bürgschaften,
- Nachweis der beim Jahresabschluss bestehenden Kassen- und Haushaltsreste sowie der unerledigten Vorsüsse und Verwahrgelder,
- Sammelnachweise (soweit solche geführt werden),
- Übersicht über erhebliche Abweichungen vom Haushaltsansatz mit Erläuterungen.

#### § 54 Aufbewahrungsfristen

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Akten- und Archivordnung sind die Jahresrechnungen dauernd, Sachbücher mindestens zehn Jahre, sonstige Bücher und die Belege mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.

(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Unterschriften gesichert ist und einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Die steuerrechtlichen Fristen und einzelprojektbezogene staatliche Fristen bleiben unberührt.

### Abschnitt V

#### Betriebliches Rechnungswesen

##### § 55 Anwendung des Betrieblichen Rechnungswesens

(1) Einrichtungen und Dienste müssen ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich ausrichten, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder dies die zuständige Stelle festlegt.

(2) Sofern das betriebliche Rechnungswesen angewendet wird, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen auch nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik nach § 11 Abs. 5 bereitgestellt werden können. Die Überleitung muss nachvollziehbar sein.

(3) Der Wirtschaftsplan muss auch nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik (§ 11 Abs. 5) aufgestellt werden.

### Abschnitt VI

#### Kasse, Geldverwaltung

##### § 56 Aufgaben und Organisation

(1) Für die Einnahmen und Ausgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern besteht eine Kasse (Einheitskasse), deren Verwaltung der zuständigen Stelle obliegt. Die Kasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr ab, führt Buch und legt Rechnung.

(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.

(3) Für mehrere Körperschaften kann eine gemeinsame Kasse gebildet werden.

(4) Kassengeschäfte können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden. Die Kassenaufsicht muss gewährleistet sein.

(5) Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

(6) Hat die Kasse gegen Form oder Inhalt einer Kassenanordnung Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Person schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Kassenanordnung beigelegt werden.

##### § 57 Kassengeschäfte für Dritte

Die Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden.

##### § 58 Handvorsüsse, Zahlstellen

(1) Zur Leistung kleinerer Ausgaben können Handvorsüsse zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen zeitnah abgerechnet werden.

(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Kasse eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung.

##### § 59 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kasse

(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

##### § 60 Geschäftsverteilung der Kasse

Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, so müssen Buchhaltung und Kassiergeschäfte von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

##### § 61 Verwaltung des Kassenbestandes

(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten) ist wirtschaftlich auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung zu verwalten.

(2) Die anordnende Stelle hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.

##### § 62 Erledigung von Kassengeschäften durch andere

Bei Erledigung von Kassengeschäften durch andere Stellen (§ 56 Abs. 3 und 4) muss insbesondere gesichert sein, dass

- a) die geltenden Vorschriften beachtet werden,
- b) Zahlungs- und ähnliche Termine eingehalten werden,
- c) den für ihre Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich der Programmierung und des Ablaufs von automatisierten Verfahren gewährt werden und
- d) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten in gleichem Umfang für Schäden eintritt, in dem ihr selbst ein Rückgriffsrecht gegenüber den Verantwortlichen zusteht.

**Abschnitt VII****Vermögen****§ 63 Vermögen**

(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten einer kirchlichen Körperschaft.

(2) Das Vermögen ist in seinem realen Wert zu erhalten, soweit es mit seinem Ertrag oder seiner Nutzung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient oder diente (Grundstockvermögen); es ist wirtschaftlich zu verwalten und darf nur zu seinem realen Wert veräußert werden. Der Erlös aus der Veräußerung von Bestandteilen des Grundstockvermögens ist zu Neuerwerbungen für dieses Vermögen zu verwenden.

(3) Das Grundstockvermögen soll um den Kaufkraftverlust ausgeglichen werden. Ausgenommen sind Finanzanlagen aus Rücklagen, deren Art einen Ausgleich nicht erfordern.

(4) Dem Grundstockvermögen sind zuzuführen:

- a) der Erlös aus der Veräußerung von Grundvermögen, soweit Grundstücke nicht für einen bestimmten vorübergehenden Zweck beschafft worden sind,
- b) der Erlös aus der Ablösung unbefristeter und unkündbarer Rechte,
- c) Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen ohne besondere Zweckbestimmung.

(5) Der Ertrag des Grundstockvermögens fließt nach Berücksichtigung der Ausgaben für die Erhaltung des realen Wertes (Absatz 2) und des Kaufkraftverlustes (Absatz 3) dem Haushalt zu.

(6) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 2 bis 5 bedürfen der Zustimmung der Landessynode.

**§ 64 Bewirtschaftung des Vermögens**

(1) Grundstücke sollen nur veräußert oder belastet werden, wenn dies notwendig oder von erheblichem Nutzen ist.

(2) Es ist darauf zu achten, dass die Grundstücke in gutem Zustand erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.

(3) Die auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhenden Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn ein besonderes Interesse an der Ablösung oder Umwandlung oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.

(4) Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn sie mit belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die ihren Wert übersteigen. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.

(5) Für nicht rechtsfähige Stiftungen gilt Absatz 4 entsprechend. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Bei rechtsfähigen Stiftungen gilt das kirchliche oder staatliche Stiftungsrecht.

(6) Die Bestände der Rücklagen und Rückstellungen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage soll mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein.

(7) Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sollen höherverzinslich angelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anlage sicher ist und die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

**§ 65 Vermögensausweis, -nachweis und -bewertung**

Über das Vermögen ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Näheres über Vermögensausweis, -nachweis und -bewertung wird durch Verordnung geregelt.

**§ 66 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen**

Eine Beteiligung an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform soll nur erfolgen, wenn

- a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
- b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
- c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
- d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,
- e) die Erhaltung des realen Wertes des eingesetzten Kapitals prognostiziert wurde, soweit nicht aus besonderen kirchlichen Gründen davon abgesehen wird.

**§ 67 Rücklagen**

(1) Rücklagen dienen:

- a) der Sicherung der Haushaltswirtschaft,
- b) der Erhaltung des Anlagevermögens,
- c) der Deckung des Investitionsbedarfs oder
- d) sonstigen Zwecken.

(2) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.

(3) Rücklagen dürfen nur soweit für einen anderen Zweck verwendet werden, wie der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

**§ 68 Betriebsmittelrücklage**

(1) Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist bis zu einem Sechstel, mindestens mit einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

(3) Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

#### § 69 Ausgleichsrücklage

(1) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Hauseinnahmen ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden.

(2) Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Drittel, mindestens mit einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

#### § 70 Tilgungsrücklage

Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

#### § 71 Bürgschaftssicherungsrücklage

Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in ausreichender Höhe anzusammeln.

#### § 72 Substanzerhaltungsrücklage

In die Substanzerhaltungsrücklage sollen jährlich die für die Erhaltung des realen Wertes des Vermögens erforderlichen Mittel (§ 63 Abs. 2) eingestellt werden.

#### § 73 Rückstellungen

Rückstellungen dienen der Deckung von Verpflichtungen und sollen in ausreichender Höhe gebildet werden.

### Abschnitt VIII

#### Prüfung und Entlastung

#### § 74 Ziel und Inhalt der Prüfung

(1) Ziel der Prüfung ist die Entlastung der bei dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger für den Vollzug des Haushaltsplans und die Ausführung der Beschlüsse zuständigen Stelle unter der Voraussetzung, dass sich keine wesentlichen Einwendungen hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes ergeben.

(2) Gegenstand der Prüfung ist die Beurteilung,

- a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden,
- b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen während des zu berichtenden Jahres eingehalten wurden.

(3) Nach Abschluss ist das Prüfungsergebnis in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Die in diesem getroffenen Feststellungen werden in einem Bestätigungsvermerk gebündelt. Der Bestätigungsvermerk enthält eine Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sowie eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses. Sind keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen gegeben, so wird im Bestätigungsvermerk erklärt, dass die Entlastung uneingeschränkt erteilt werden soll.

(4) Ergeben die Prüfungen keine der Entlastung entgegenstehende Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist Entlastung uneingeschränkt zu erteilen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(5) Die Entlastung ist der Stelle zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig ist.

#### § 75 Arten und Ablauf von Prüfungen

Näheres über Arten und Ablauf von Prüfungen wird durch Gesetz, Verordnung oder Einzelauftrag festgelegt.

#### § 76 Prüfung

##### betriebswirtschaftlicher Einrichtungen

Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 sollen neben den Prüfungen nach §§ 74 und 75 regelmäßig Prüfungen durchgeführt werden, die eine Aussage insbesondere über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage treffen.

#### § 77 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche (§ 24) kann die zuständige Prüfungsstelle eine Prüfung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz veranlassen.

#### § 78 Unabhängigkeit der Prüfung

(1) Für die Prüfungen sind unabhängige Prüfungsstellen zuständig.

(2) Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Prüfenden von der zu prüfenden Stelle ist zu gewährleisten.

### Abschnitt IX

#### Schlussbestimmungen

#### § 79 In-Kraft-Treten, Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

M ü n c h e n , 10. April 2000

**Der Landesbischof**

Dr. Johannes Friedrich

### Nr. 118 Kirchengesetz über den Dienst der Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Predigergesetz).

Vom 10. April 2000. (KABl. S. 183)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

##### Grundlegung

(1) Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände wirken als freie Werke innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrages mit. Der Landeskirchenrat kann Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaftsverbände, mit denen eine Vereinbarung über Art und Umfang der Mitwirkung getroffen ist, mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung des Heiligen Abendmahls in dem in diesem Kirchengesetz festgelegten Rahmen beauftragen.

- (2) Beauftragt kann werden, wer
- einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
  - eine Predigerausbildung, die vom Landeskirchenrat anerkannt ist, abgeschlossen hat,
  - zum Prediger bzw. zur Predigerin berufen ist und
  - von einem landeskirchlichen Gemeinschaftsverband zum Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bestellt ist.

## § 2

## Verfahren

(1) Die Beauftragung setzt einen Antrag des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes, in dessen Dienst der Prediger bzw. die Predigerin steht, an den Landeskirchenrat voraus.

(2) Die Beauftragung erfolgt, wenn

- der Prediger bzw. die Predigerin sich schriftlich bereit erklärt hat, die sich aus der Beauftragung ergebenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen,
- der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis die Beauftragung befürwortet und
- die für den Dienst des Predigers bzw. der Predigerin örtlich zuständigen Dekanatsausschüsse nach Rücksprache mit den betroffenen Kirchengemeinden der Beauftragung zustimmen; die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

(3) Der Beauftragung geht eine Fortbildung in den liturgischen und rechtlichen Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern voraus. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fortbildung innerhalb von zwölf Monaten nach der Beauftragung nachgeholt werden. Die Fortbildung erfolgt durch die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eingerichtete Fachstelle.

(4) Der zur Beauftragung vorgeschlagene Prediger bzw. die zur Beauftragung vorgeschlagene Predigerin gibt eine persönliche schriftliche Stellungnahme zur Heiligen Schrift und zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis ab. Darüber führt der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder eine damit beauftragte Person ein Gespräch mit ihm bzw. mit ihr.

(5) Die Beauftragung geschieht in einem Gottesdienst unter Aufnahme der Berufung oder Einsegnung der Ausbildungsstätte oder des Gemeinschaftsverbandes. In dem Gottesdienst wirken der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder eine dazu beauftragte Person sowie ein Vertreter des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes zusammen.

(6) Der Prediger bzw. die Predigerin erhält eine Urkunde über die Beauftragung. Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

## § 3

Rechte aus der Beauftragung;  
Mitwirkung in den Kirchengemeinden

(1) Die Beauftragung umfasst in der Regel den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und die Leitung von Abendmahlsfeiern.

(2) Zwischen landeskirchlichen Gemeinschaften bzw. Gemeinschaftsbezirken und Kirchengemeinden bzw. Dek-

anatsbezirken sollen Vereinbarungen geschlossen werden, die auch den Dienst der Prediger und Predigerinnen aus der Beauftragung in der jeweiligen Region festlegen (regionale Vereinbarungen). Am Abschluss der regionalen Vereinbarungen sind auch die betroffenen Kirchengemeinden zu beteiligen. Je nach den örtlichen Gegebenheiten können Prediger und Predigerinnen aufgrund einer regionalen Vereinbarung

- auf Wunsch von Gliedern der Gemeinschaft mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen Pfarrerin an einer Taufe, Trauung oder Beerdigung mitwirken,
- bei Vorliegen wichtiger Gründe und nach Einholung des Einverständnisses des zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen Pfarrerin auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft Trauungen und Beerdigungen vornehmen,
- auf Wunsch des zuständigen Kirchenvorstandes einzelne Dienste in der Verkündigung und Abendmahlsfeiern auch in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde wahrnehmen sowie
- bei Zustimmung des zuständigen Kirchenvorstandes in die Gestaltung der Konfirmandenarbeit einbezogen werden.

(3) Nach Vornahme der Trauung oder Beerdigung sind dem zuständigen Pfarramt die erforderlichen Angaben mitzuteilen.

## § 4

## Pflichten aus der Beauftragung

(1) Die nach § 1 Abs. 1 beauftragten Prediger und Predigerinnen sind an die geltenden Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der örtlichen kirchlichen Körperschaft gebunden. Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es diesem Auftrag entspricht.

(2) Die Prediger und Predigerinnen haben das Beicht- und Seelsorgegeheimnis zu wahren. § 41 Pfarrergesetz gilt entsprechend.

(3) Die Prediger und Predigerinnen sollen in geeigneter Weise in die Gremien und den Austausch des Dekanatsbezirkes (z. B. Dekanatsynode, Pfarrkapitel) und der Kirchengemeinde einbezogen werden.

(4) Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für das kirchliche Leben im Dekanatsbezirk (§ 29 DBO) nimmt der örtlich zuständige Dekan bzw. die örtlich zuständige Dekanin bezüglich der Rechte aus der Beauftragung geistliche Aufsicht auch über den Dienst des Predigers bzw. der Predigerin wahr. Diese erfolgt im Benehmen mit dem Inspektor bzw. der Inspektorin des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes. Die aufsichtlichen Befugnisse der Inspektoren der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände aus dem Dienstverhältnis der Prediger und Predigerinnen zu dem landeskirchlichen Gemeinschaftsverband bleiben davon unberührt.

## § 5

## Änderung des dienstlichen Einsatzes

(1) Die Beauftragung endet mit der Beendigung des Dienstes im Gemeinschaftsbezirk.

(2) Die Beauftragung wird unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 und 2 erneut erteilt, wenn der Prediger bzw. die Predigerin in einem anderen Gemeinschaftsbezirk im

Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eingesetzt wird. Der Prediger bzw. die Predigerin erhält eine Urkunde über die Beauftragung. Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt sowie in einem Gottesdienst der betreffenden Kirchengemeinden bekannt gemacht. § 2 Abs. 3 bis 5 findet keine Anwendung.

## § 6

## Entzug der Rechte aus der Beauftragung

Der Landeskirchenrat kann die Beauftragung des Predigers bzw. der Predigerin aus wichtigem Grund im Benehmen mit der Leitung des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes zurücknehmen.

## § 7

## In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft und am 30. April 2005 außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 a des Kirchengesetzes über die Berufung zum Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) vom 2. Dezember 1985 (KABl. S. 385), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Dezember 1995 (KABl. S. 329), außer Kraft.

M ü n c h e n , 10. April 2000

## Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

## Nr. 119 Archivgesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (Archivgesetz – ArchG).

Vom 10. April 2000. (KABl. S. 185)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Präambel

Das kirchliche Archivwesen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Dokumentation kirchlichen Wirkens in Vergangenheit und Gegenwart. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewusstsein der rechtlichen Bedeutung des kirchlichen Archivgutes sowie seines wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes.

## I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke und weiteren Rechtsträger, die Kirchen- und Pfründestiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen (einschließlich Rechts- und Funktionsvorgängern), deren Organe, Einrichtungen und Dienste (kirchliche Stellen).

(2) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Rechtsträger außerhalb der verfassten Kirche, wenn und soweit die zuständigen Organe die Übernahme dieses Gesetzes beschlossen haben.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen, zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven übernommenen Unterlagen, die

1. bei kirchlichen Stellen entstanden sind,
2. von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind,
3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Deposita).

(2) Archivwürdig sind archivreife Unterlagen, die aufgrund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(3) Archivreif sind Unterlagen, die nicht mehr in der laufenden Verwaltung benötigt werden.

(4) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Stempel, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige, vor allem auch digitale Informationsträger einschließlich der zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

## § 3

## Archivierungspflicht

(1) Die kirchlichen Stellen nach § 1 sind verpflichtet, ihr Archivgut in kirchlichen Archiven innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu archivieren.

(2) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut

- a) zu sichten, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen,
- b) auf Dauer zu verwahren, zu sichern, instand zu setzen und zu erhalten,
- c) zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

(3) Zur Erfüllung dieser Archivierungspflicht können die kirchlichen Stellen ihr Archivgut dem Landeskirchlichen Archiv zur Archivierung auf Dauer übergeben, soweit nicht nach diesem Gesetz eine Abgabepflicht besteht (§ 10).

## § 4

## Verwahrung, Sicherung und Erschließung

(1) Kirchliches Archivgut ist grundsätzlich unveräußerlich.

(2) Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die Archivierung (§ 3 Abs. 2) des kirchlichen Archivgutes zu gewährleisten sowie den Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen. Sie genügen dieser Pflicht auch durch Abgabe des Archivgutes an das Landeskirchliche Archiv.

(3) Um ihre Aufgaben zu erfüllen, dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form weiterbearbeiten.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive ist innerhalb der in § 7 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.

#### § 5

##### Benutzung durch die abgebende Stelle

(1) Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, die vom Landeskirchlichen Archiv als Archivgut übernommenen Unterlagen jederzeit zu benutzen, aber nicht zu verändern.

(2) Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 7 und nur zu den nach diesem Gesetz zulässigen Zwecken.

#### § 6

##### Benutzung durch Dritte

(1) Kirchliches Archivgut ist nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentlich zugänglich.

(2) Jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder Ausführungsbestimmungen zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem oder öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

(4) Für die Benutzung werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.

(5) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfasst oder erstellt worden ist, dem Landeskirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

(6) Die Benutzung kann nach Maßgabe dieses Gesetzes an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

#### § 7

##### Schutzfristen

(1) Archivgut darf unbeschadet der Regelung des § 5 Abs. 1 frühestens zehn Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in den Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Für Archivgut, das aufgrund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Archivgesetz des Freistaates Bayern festgelegten Fristen Anwendung.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(5) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Gleiches gilt in Bezug auf Amtspersonen, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen oder öffentlichen Amtes oder einer kirchlichen oder öffentlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 8 nicht entgegensteht.

(7) Vor Ablauf von Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 8 nicht entgegensteht.

(8) Vor Ablauf der Schutzfristen kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

- a) die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
- b) die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
- c) die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zulässt.

(9) Vor der Übernahme von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten, durch kirchliche Archive, ist von diesen durch geeignete Maßnahmen oder entsprechende Feststellungen sicherzustellen, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter auch nach der Archivierung angemessen berücksichtigt werden. Archivgut, das dem Schutz von § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf so lange nur in anonymisierter Form benutzt werden, wie die Schutzfristen laufen. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(10) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens zwanzig Jahre verlängert werden.

(11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach den Absätzen 6 und 8 und die Verlängerung der Fristen nach Absatz 10 ist das Landeskirchliche Archiv. Gegen dessen

Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden.

### § 8

#### Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- b) Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
- c) der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
- d) Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden.

(2) Die Benutzung kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
- b) durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann.

(4) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung ist das Landeskirchliche Archiv. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden.

### § 9

#### Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe des § 8 entgegenstehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.

(2) Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung oder Löschung von Unterlagen wird nach der Übernahme der Unterlagen in das kirchliche Archiv wie folgt gewährleistet: Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, dass die betroffene Person amtliche Schriftstücke über den als richtig festgestellten Sachverhalt (Urteile, behördliche Erklärungen u. ä.) vorlegt und eine schriftliche Erklärung darüber dem Archivgut beigefügt wird. Anstelle der Löschung tritt die Sperrung nach § 7 Abs. 3.

(3) Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.

(4) Bestreiten Personen die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, können sie verlangen, dass dem Archivgut ihre Gegendarstellung bei-

gefügt wird. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht dem Ehegatten, den Kindern oder Eltern zu.

(5) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(6) Für Erklärungen nach Absatz 2 und Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivgutes, auf das sich die Erklärung oder Gegendarstellung bezieht.

(7) Das Erklärungs- und Gegendarstellungsrecht nach den Absätzen 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe sowie für Niederschriften und rechtskräftige Urteile der Gerichte sowie bestandskräftige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden.\*)

## II. Das Landeskirchliche Archiv

### § 10

#### Aufgaben und Befugnisse

(1) Das Landeskirchliche Archiv ist als Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit Sitz in Nürnberg errichtet und steht unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Es ist zentrale Fachbehörde für Fragen des kirchlichen Archivwesens im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Es führt die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen und die kirchlichen historischen Bibliotheken im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Es unterstützt und berät die kirchlichen Archivträger und Registraturbildner in allen die Archive, historischen Bibliotheken und Registraturen betreffenden Fragen. Es überprüft im Rahmen seiner Fachaufsicht die Führung der kirchlichen Archive und historischen Bibliotheken und trifft bei Gefahr im Verzug die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und Sicherstellung des gefährdeten Archivgutes. Im Übrigen bleiben die Pflichten und Befugnisse der kirchlichen Aufsichtsstellen unberührt.

(2) Das Landeskirchliche Archiv ist für die Archivierung des Archivgutes der Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (landeskirchliche Stellen) zuständig. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten landeskirchlichen Stellen.

(3) Das Landeskirchliche Archiv ist zuständig für die Archivierung des Archivgutes aufgehobener oder zusammengelegter kirchlicher Rechtsträger.

(4) Das Landeskirchliche Archiv übernimmt auf vertraglicher Grundlage Archiv- und Bibliotheksgut bestehender anderer kirchlicher Rechtsträger auf Dauer als Depositem.

(5) Das Landeskirchliche Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen nichtkirchliches beziehungsweise privates Archivgut archivieren, soweit dies der sinnvollen Ergänzung seiner Bestände dient. Wenn vor oder bei der Übernahme nichts Besonderes vereinbart oder verfügt wurde, gelten für die Benutzung dieses Archivgutes die §§ 4 bis 9 entsprechend.

\*) amtliche Fußnote zu § 9 Abs. 7:

Von der Regelung des Absatzes 7 ausgenommen sind Urteile von Gerichten und Entscheidungen von Behörden zur Zeit des Nationalsozialismus in Umsetzung nationalsozialistischer Gedankenguts.

(6) Das Landeskirchliche Archiv ist Dokumentationsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und Sammelstelle für landeskirchliches Schrifttum, Bild-, Tonmaterialien und sonstige Vervielfältigungen gleich welcher Form aus Vergangenheit und Gegenwart der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(7) Das Landeskirchliche Archiv versieht die Pflege der externen kirchlichen Archive und Registraturen. Das Nähere regeln Archivpflegerichtlinien.

(8) Das Landeskirchliche Archiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivischen Aus- und Fortbildung wahr.

(9) Das Landeskirchliche Archiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

### § 11

#### Anbietung, Bewertung und Übernahme

(1) Alle in § 10 Abs. 2 genannten landeskirchlichen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv ihre archivreifen (§ 2 Abs. 3) Unterlagen unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Archivreife tritt spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen ein, sofern nicht durch besondere kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Unterlagen mit personenbezogenen Daten einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, insbesondere eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(3) Durch Vereinbarung zwischen dem Landeskirchlichen Archiv und der anbietenden Stelle kann

- a) auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden und
- b) der Umfang der anzubietenden, gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.

(4) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten festzulegen und bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Landeskirchlichen Archiv abzustimmen.

(5) Die anbietungspflichtigen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

(6) Dem Landeskirchlichen Archiv ist von der anbietenden Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschinenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.

(7) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

(8) Das Landeskirchliche Archiv hat übernommene Unterlagen, die nicht archivwürdig sind, zu vernichten.

(9) Das Landeskirchliche Archiv kann auch Unterlagen zur vorläufigen Aufbewahrung übernehmen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die noch nicht archivisch bewertet worden sind (Zwischenarchivgut).

### III. Archive anderer kirchlicher Körperschaften

#### § 12

Archive der Kirchengemeinden (Pfarrarchive), Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke

(1) Die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke sowie ihre Einrichtungen und Dienste haben in ihrem Archiv alle archivreifen Unterlagen unverzüglich und unverändert in sinngemäßer Anwendung des § 11 zu archivieren.

(2) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit (Bewertung). Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

(3) Die Archive der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden verwalten ihr Archivgut im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv. Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Landeskirchlichen Archiv im Rahmen der Archivpflege oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

(4) Veränderung und Verlegung von kirchlichem Archivgut bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes nach den allgemeinen Vorschriften; das Landeskirchliche Archiv ist dazu zu hören. Die Verlegung in das Landeskirchliche Archiv bedarf keiner Genehmigung.

(5) Bei Gefahr in Verzug für das Archivgut kann das Landeskirchenamt die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen treffen; soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, gilt das Landeskirchliche Archiv hierzu als beauftragt.

### IV. Schlussvorschriften

#### § 13

#### Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Näheres durch Rechtsverordnung regeln, insbesondere

1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Kostenerstattung bei der Benutzung kirchlicher Archive (Gebührenordnung).

#### § 14

#### Schlussbestimmungen (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Errichtung eines landeskirchlichen Archivs vom 29. August 1930 (KABl. S. 89),
2. die Bekanntmachung über die Sammelstelle für landeskirchliches Schrifttum vom 26. November 1928 (KABl. S. 93),

3. die Bekanntmachung über das landeskirchliche Archiv – Presse-, Bild- und Tonarchiv – vom 7. September 1964 (KABl. S. 169),
4. die Richtlinien zum Schutze des kirchlichen Archivgutes (Archivschutzrichtlinien) vom 11. Dezember 1984 (KABl. 1985 S. 2, ber. S. 66 und KABl. 1987 S. 62).

München, 10. April 2000

### Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

## Nr. 120 Kirchengesetz über die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenmusikhochschulgesetz – KiMuHSchG).

Vom 10. April 2000. (KABl. S. 190)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Stellung nach kirchlichem und staatlichem Recht; Sitz

(1) Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik ist eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Sie ist eine staatlich anerkannte Hochschule nach Maßgabe der Art. 108 ff. des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Sie steht unter der Aufsicht des Landeskirchenrates.

(2) Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik hat ihren Sitz in Bayreuth.

### § 2

Aufgaben

(1) Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik dient durch Forschung, Lehre und künstlerische Vorhaben der Pflege und Fortentwicklung der evangelischen Kirchenmusik.

(2) Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik bildet Musiker und Musikerinnen in kirchenmusikalischen und musikpädagogischen Fächern aus. Die Studienabschlüsse führen zum Diplom-Kirchenmusiker bzw. zur Diplom-Kirchenmusikerin und zum Diplom-Musiklehrer bzw. zur Diplom-Musiklehrerin.

(3) Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik arbeitet an der Entwicklung von interdisziplinären Konzepten und Projekten zur Verbindung von Musik und Liturgik sowie der musik- und gemeindepädagogischen Vermittlung von Kirchenmusik.

(4) Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik bietet Aufbau- und Zusatzstudien sowie Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung an.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule für evangelische Kirchenmusik mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Professuren für folgende Fächer eingerichtet:

- a) Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung),

- b) Orgel (Literatur und Improvisation),
- c) Improvisation/Gottesdienstliches Orgelspiel,
- d) Kirchenmusikpädagogik,
- e) Klavier (einschließlich Klaviermethodik und Liedbegleitung)  
sowie
- f) Musiktheorie.

### § 3

Bindung an Bekenntnis und Recht

(1) Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik ist in Angelegenheiten, die die Forschung, Lehre und künstlerische Entwicklung betreffen, frei. Sie ist dabei an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das kirchliche und staatliche Recht gebunden.

(2) Das Bayerische Hochschulgesetz und das Bayerische Hochschullehrergesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Durch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehene staatliche Aufsicht wird die Selbstständigkeit der Hochschule für evangelische Kirchenmusik als kirchliche Hochschule nicht berührt.

### § 4

Grundordnung; Erlass von Rechtsvorschriften

(1) Für die Hochschule für evangelische Kirchenmusik erlässt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss eine Grundordnung.

(2) Studienordnung, Prüfungsordnung und Zulassungsordnung werden vom Landeskirchenrat erlassen.

### § 5

Mitglieder der Hochschule für evangelische Kirchenmusik

(1) Mitglieder der Hochschule für evangelische Kirchenmusik sind

1. die Professoren und Professorinnen im Kirchenbeamtenverhältnis und die Professoren und Professorinnen im Angestelltenverhältnis,
2. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. die Studierenden,
4. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
5. die sonstigen hauptberuflich Mitarbeitenden,
6. die Lehrbeauftragten.

(2) Die Mitglieder der Hochschule für evangelische Kirchenmusik sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule für evangelische Kirchenmusik beizutragen. Sie haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Grundordnung in den Organen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik mitzuwirken. Die Mitglieder des Lehrkörpers erteilen Unterricht im Rahmen ihrer ordentlichen Dienstaufgaben in eigener wissenschaftlicher, künstlerischer und pädagogischer Verantwortung.

(3) Im Senat (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) müssen alle Mitgliedergruppen vertreten sein.

(4) Die Professoren und Professorinnen, die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeitenden der Hochschule für evangelische Kirchenmusik stehen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(5) Die Professoren und Professorinnen, die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die sonstigen hauptberuflich Mitarbeitenden werden auf Vorschlag des Senats vom Landeskirchenrat berufen.

#### § 6

##### Selbstverwaltung; Organe; Leitung

(1) Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik nimmt die Aufgaben ihrer Selbstverwaltung durch ihre Organe wahr.

(2) Organe der Hochschule für evangelische Kirchenmusik sind

1. der Rektor oder die Rektorin,
2. der Senat.

Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe regelt die Grundordnung. Die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(3) Der Rektor oder die Rektorin leitet und vertritt die Hochschule für evangelische Kirchenmusik.

#### § 7

##### Wahl des Rektors oder der Rektorin

Der Rektor oder die Rektorin, der oder die die Leitung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik nebenberuflich ausübt und die ihm oder ihr als Professor bzw. Professorin obliegenden Aufgaben behält, wird auf Vorschlag der Professoren und Professorinnen vom Senat für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird rechtskräftig mit der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Erfolgt diese Bestätigung nicht und führen gemeinsame Bemühungen binnen eines Vierteljahres nicht zu einer Neuwahl, so ernennt der Landeskirchenrat einen Professor oder eine Professorin der Hochschule für evangelische Kirchenmusik für die Dauer eines Jahres zum kommissarischen Rektor oder zur kommissarischen Rektorin.

#### § 8

##### Verwaltung

Die Verwaltung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik wird nach Maßgabe der Grundordnung geregelt.

#### § 9

##### Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik werden vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geprüft.

#### § 10

##### In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

(2) Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik nimmt ihren Betrieb zum Wintersemester 2000/2001 auf.

(3) Die Fachakademie für evangelische Kirchenmusik wird unter dem Dach der Hochschule für evangelische Kirchenmusik so lange weiter betrieben, bis die Studierenden, die sich bei Inbetriebnahme der Hochschule für evangelische Kirchenmusik an der Fachakademie für evangelische Kirchenmusik in Ausbildung befinden, ihre Ausbildung mit Ablegung der Prüfung abgeschlossen haben. Zu diesem Zeitpunkt wird der Betrieb der Fachakademie für evangelische Kirchenmusik eingestellt. Die Professoren und Profes-

sorinnen, die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Lehrbeauftragten der Hochschule für evangelische Kirchenmusik sind verpflichtet, bis zum Auslaufen der Fachakademie für evangelische Kirchenmusik im Rahmen ihrer ordentlichen Dienstaufgaben ohne zusätzliche Besoldung bzw. Vergütung die den Studierenden an der Fachakademie für evangelische Kirchenmusik gegenüber bestehenden Unterrichts- und Prüfungsverpflichtungen wahrzunehmen.

(4) Das Kirchengesetz über die Fachakademie für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 19. Dezember 1973 (KABl. 1974 S. 11), geändert durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 1992 (KABl. S. 384), sowie die Satzung für die Fachakademie für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 22. Dezember 1988 (KABl. 1989 S. 48) werden zu dem Zeitpunkt aufgehoben, zu dem die Studierenden, die sich bei Inbetriebnahme der Hochschule für evangelische Kirchenmusik an der Fachakademie für evangelische Kirchenmusik in Ausbildung befinden, ihre Ausbildung mit der Ablegung der Prüfung abgeschlossen haben.

M ü n c h e n , 10. April 2000

#### Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

### Nr. 121 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstrechts (Dienstrechtsneugestaltungsgesetz – DNG).

Vom 10. April 2000. (KABl. S. 193)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Art. 1

Das Kirchengesetz über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstrechts (Dienstrechtsneugestaltungsgesetz – DNG) vom 25. April 1986 (KABl. S. 114), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Mai 1999 (KABl. S. 143), wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
 

»Nach einer in der Regelung des Satzes 1 begründeten zehnjährigen Tätigkeit in einem gemeinsamen Dienst (§ 13) oder in zwei Teildienstverhältnissen (§ 17) wird jedem Ehegatten aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung ein volles Dienstverhältnis übertragen. Wenn ein besonderes kirchliches Interesse vorliegt, kann die Frist des Satzes 2 verkürzt werden.«
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

#### Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 2000 in Kraft.

M ü n c h e n , 10. April 2000

#### Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

**Nr. 122 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR).**

Vom 10. April 2000. (KABl. S. 193)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Art. 1**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

»Ausgenommen hiervon sind die Arbeitsrechtsregelungen für die Pfarrer und Pfarrerinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Diese werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses im Einvernehmen mit der Pfarrerkommission erlassen.«

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»Zur Sicherung der Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission finden § 17, § 18 Abs. 1 Buchst. a, b, e und f, die §§ 19 bis 21, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 30 Abs. 4 sinngemäße Anwendung.

§ 18 Abs. 1 Buchst. c. findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unschädlich ist, wenn im unmittelbaren Anschluss erneut ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen bzw. diakonischen Dienstgeber im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern begründet wird und das Mitglied dabei in dem von ihm nach § 5 Abs. 1 vertretenen Bereich verbleibt.

An die Stelle der Mitarbeitervertretung tritt hierbei die Arbeitsrechtliche Kommission, an die Stelle der Schlichtungsstelle der Schlichtungsausschuss nach diesem Gesetz und an die Stelle der Dienststellenleitung der Landeskirchenrat oder der Diakonische Rat.«

- b) In Absatz 3 werden die Worte »vom Präsidenten der Landessynode« durch die Worte »vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses (§ 13)« ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Beisitzer« die Worte »und dessen Stellvertreter« angefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Zwei weitere Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt.«
- b) In Absatz 4 werden die Worte »die von Landessynode und von Diakonischer Konferenz zu benennenden Beisitzer sowie deren Vertreter« durch die Worte »die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Abs. 2 Satz 2 zu bestimmenden Beisitzer sowie deren Stellvertreter« ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort »benannten« durch das Wort »bestimmten« ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort »benannt« durch das Wort »bestimmt« ersetzt.
- d) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Der Vorsitzende und die beiden nach Abs. 2 Satz 2 bestimmten Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden vom Präsidenten der Landessynode, die Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 und deren Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses durch Handschlag zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.«

**Art. 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt Unterabsatz 2 des geänderten § 9 Absatz 2 (Art. 1 Buchst. 2 a) am 1. Oktober 2001 in Kraft.

M ü n c h e n , 10. April 2000

**Der Landesbischof**

Dr. Johannes Friedrich

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

**Nr. 123 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.**

Vom 1. April 2000. (ABl. S. 86)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung mit einer für Verfassungsänderungen ausreichenden Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**1. Teil**

»Gleichberechtigung von Frauen und Männern«

1.1 In § 6 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

»In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind Frauen und Männer gleichberechtigt.«

1.2 Der bisherige Abs. 2 von § 6 wird Abs. 3.

**2. Teil**

»Erteilung von gottesdienstlichen Aufträgen für übergemeindliche Pfarrer«

2.1 § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»Übergemeindliche Pfarrer werden dem Gemeindevorstand einer Kirchgemeinde, in der sie einen gottesdienstlichen Auftrag (§ 52 Abs. 3) wahrnehmen, zugewiesen. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.«

2.2 § 52 erhält einen neuen Abs. 3:

»Übergemeindliche Pfarrer nach den Absätzen 1 und 2 erhalten einen gottesdienstlichen Auftrag. Sie können mit Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin einem Pfarrkonvent als Mitglied zugewiesen werden.«

### 3. Teil

»Pfarrkonvent«

3. Es wird folgender neuer § 54 eingefügt:

»§ 54 Pfarrkonvent

(1) Die Pfarrer, die eine Gemeindepfarrstelle in der Superintendentur innehaben oder verwalten und die nach § 52 Abs. 3 Satz 2 zugewiesenen übergemeindlichen Pfarrer bilden einen Pfarrkonvent.

(2) Der Landeskirchenrat erlässt eine Ordnung für Pfarrkonvente.«

### 4. Teil

Neufassung des IV. Abschnittes

»Die Superintendentur«

4. Der IV. Abschnitt »Die Superintendentur« wird wie folgt neu gefasst:

#### »IV. Abschnitt

#### Die Superintendentur

##### A. Allgemeines

#### § 55

##### Die Superintendentur

(1) Die Superintendentur ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihr sind die Kirchengemeinden eines Bereichs zusammengefasst.

(2) Die Superintendentur ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(3) Die Superintendentur ist auch Aufsichts- und Verwaltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

#### § 56

##### Veränderungen der Superintendentur

(1) Die Neuerrichtung und Auflösung von Superintendenturen erfolgt durch Kirchengesetz.

(2) Der Landeskirchenrat kann durch Verordnung den Umfang der bestehenden Superintendenturen ändern, wenn die beteiligten Kirchengemeinden und Kreissynoden zustimmen. Stimmt ein Beteiligter nicht zu, so entscheidet die Landessynode.

#### § 56 a

##### Aufgaben der Superintendentur

(1) Die Superintendentur nimmt Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

(2) Die Superintendentur unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchengemeinden. Sie fördert die Zusammenarbeit und sorgt für den Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) Der Superintendentur können durch Kirchengesetze oder auf kirchengesetzlicher Grundlage weitere Aufgaben übertragen werden.

#### § 56 b

##### Organe der Superintendentur

(1) Organe der Superintendentur sind

- die Kreissynode,
- der Vorstand der Kreissynode,
- der Superintendent oder die Superintendentin.

(2) Kreissynode, Vorstand der Kreissynode und Superintendent oder Superintendentin nehmen die Angelegenheiten der Superintendentur in gemeinsamer Verantwortung wahr.

#### B. Die Kreissynode

#### § 56 c

##### Die Kreissynode

Fassung gültig bis 31. März 2002:

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) einem von den Gemeindekirchenräten gewählten wählbaren Gemeindemitglied je Gemeindepfarrstelle; dieses darf nicht ordiniert sein,
- b) den gewählten Vertretern der Pfarrerschaft; ihre Zahl beläuft sich auf die Hälfte der nach a) zu wählenden Gemeindemitglieder,
- c) dem Superintendenten oder der Superintendentin,
- d) bis zu sechs von der Kreissynode gewählten Mitgliedern (darunter mindestens drei hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter).
- e) Auf Antrag werden zwei Jugendsynodale mit Rede- und Antragsrecht berufen.

Für die gewählten Mitglieder nach a), b) und d) wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt. Stellvertreter der Superintendenten sind die Oberpfarrer.

(2) Die Kreissynode wird für sechs Jahre gewählt.

#### § 56 c

##### Die Kreissynode

Fassung gültig am 1. April 2002:

(1) Die Kreissynode besteht aus:

- a) einem von den Gemeindekirchenräten gewählten wählbaren Gemeindemitglied je Gemeindepfarrstelle; dieses darf nicht ordiniert sein,
- b) den gewählten Vertretern der Pfarrerschaft; ihre Zahl beläuft sich auf die Hälfte der nach a) zu wählenden Gemeindeglieder, abzüglich der sich aus c) ergebenden Zahl,
- c) drei von den hauptamtlichen Mitarbeitern in der Superintendentur gewählten Mitgliedern,
- d) dem Superintendenten oder der Superintendentin,
- e) bis zu sechs von der Kreissynode gewählten Mitgliedern.
- f) Auf Antrag werden zwei Jugendsynodale mit Rede- und Antragsrecht berufen.

Für die gewählten Mitglieder nach a), b), c) und e) wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt.

Stellvertreter der Superintendenten sind die Oberpfarrer.

(2) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag einer Kreissynode durch Verordnung eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen, durch welche die sich aus Abs. 1 ergebende Zahl der Kreissynodalen verringert wird.

(3) Die Kreissynode wird für sechs Jahre gewählt.

#### § 56 d

##### Aufgaben der Kreissynode

(1) Die Kreissynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die der Superintendentur nach § 56 a obliegenden Aufgaben. Sie nimmt zu den für den Auftrag der Kirche in der Superintendentur wichtigen Vorgängen Stellung und wirkt darauf hin, dass das Evangelium in Kirche und Gesellschaft zur Geltung kommt.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie dient dem Austausch und der Beratung von Anliegen der Kirchgemeinden, der Superintendentur und der Gesamtkirche;
2. sie bereitet übergemeindliche kirchliche Arbeit vor, koordiniert und fördert sie;
3. sie nimmt Stellung zu für Auftrag und Arbeit der Kirche wichtigen Vorgängen und Anliegen;
4. sie beschließt gemäß § 51 Abs. 2 über die Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeindepfarrstellen;
5. sie beschließt den Haushalts- und Stellenplan der Superintendentur, nimmt die Jahresrechnung ab und setzt die Superintendenturumlage fest;
6. sie wirkt bei der Verteilung landeskirchlicher Mittel an die Kirchgemeinden mit;
7. sie fördert die Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt und dem Landeskirchenrat;
8. sie kann Anträge an den Landeskirchenrat und die Landessynode stellen.
9. Die Kreissynode wählt die Abgeordneten für die Landessynode. Näheres wird durch Wahlgesetz geregelt (vgl. § 69).

#### § 56 e

##### Geschäftsführung der Kreissynode

Fassung gültig bis 31. März 2002:

(1) Der Vorsitz bzw. stellvertretende Vorsitz der Kreissynode liegt bei einer von der Kreissynode aus dem Kreis der Mitglieder nach § 56 c Abs. 2 Buchst. a), b) und d) gewählten Person.

(2) Die Kreissynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

(3) Der Visitor oder die Visitorin, der Vorstand des Kreiskirchenamtes und die Landessynodalen werden zu den Tagungen eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Kreissynode bestellt aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen.

(5) Nähere Regelungen werden durch eine von der Kreissynode erlassene Geschäftsordnung getroffen. Diese bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(6) Die Mitglieder der Kreissynode sind gegenüber ihren Kirchgemeinden und den Gremien, für die sie berufen sind, berichtspflichtig.

#### § 56 e

##### Geschäftsführung der Kreissynode

Fassung gültig ab 1. April 2002:

(1) Der Vorsitz bzw. stellvertretende Vorsitz der Kreissynode liegt bei einer von der Kreissynode aus dem Kreis der Mitglieder nach § 56 c Abs. 2 Buchst. a), b), c) und e) gewählten Person.

(2) Die Kreissynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

(3) Der Visitor oder die Visitorin, der Vorstand des Kreiskirchenamtes und die Landessynodalen werden zu den Tagungen eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Kreissynode bestellt aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen.

(5) Nähere Regelungen werden durch eine von der Kreissynode erlassene Geschäftsordnung getroffen. Diese bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(6) Die Mitglieder der Kreissynode sind gegenüber ihren Kirchgemeinden und den Gremien, für die sie berufen sind, berichtspflichtig.

#### C. Vorstand der Kreissynode

#### § 56 f

##### Vorstand der Kreissynode

(1) Der Vorstand der Kreissynode besteht

- a) aus dem Superintendenten oder der Superintendentin,
- b) aus vier von der Kreissynode gewählten Mitgliedern, davon drei Laien und einem Pfarrer oder einer Pastorin, darunter dem bzw. der Vorsitzenden der Kreissynode.

(2) Für die gewählten Mitglieder werden Stellvertreter gewählt. Die Vorsitzenden der Kreissynode werden von ihrem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Superintendenten werden von den Oberpfarrern vertreten.

#### § 56 g

##### Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand der Kreissynode hat folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Superintendentur im Rechtsverkehr.
2. Er nimmt außerhalb der Sitzungen der Kreissynode deren laufende Angelegenheiten wahr, soweit sie für die Kreissynode keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Er bereitet die Sitzungen der Kreissynode vor und führt ihre Beschlüsse aus.
3. Er führt die Aufsicht über die Kirchgemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Er ist der Kreissynode rechenschaftspflichtig.

## § 56 h

## Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz liegt bei den vom Vorstand der Kreissynode aus dem Kreise seiner Mitglieder gewählten Personen.

(2) Die Geschäftsführung des Vorstands soll dem Superintendenten oder der Superintendentin obliegen. Nähere Regelungen werden durch eine vom Vorstand der Kreissynode erlassene Geschäftsordnung getroffen. Diese bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(3) Zu einer die Superintendentur verpflichtenden Erklärung des Vorstands der Kreissynode bedarf es der Unterschrift des oder der Vorsitzenden (oder Stellvertreters) und eines weiteren Mitglieds sowie der Beidrückung des Dienstsiegels. Sonstiger Schriftverkehr wird vom Superintendenten oder von der Superintendentin unterzeichnet.

(4) Der Visitator oder die Visitatorin und der Vorstand des Kreiskirchenamtes werden zu den Sitzungen des Vorstands der Kreissynode eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

**D. Superintendent**

## § 57

## Berufung und Abberufung

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin werden auf Antrag des Visitators oder der Visitatorin vom Landeskirchenrat auf Lebenszeit berufen. Der Visitator oder die Visitatorin hören nach Fühlungnahme mit dem Landeskirchenrat, ehe er oder sie den förmlichen Antrag auf Berufung stellt, den Pfarrkonvent, den Vorstand der Kreissynode und dem Gemeindekirchenrat am Sitz der Superintendentur. Widerspricht von den anwesenden Mitgliedern des Pfarrkonvents oder des Vorstands der Kreissynode mehr als die Hälfte dem Vorschlag, so muss ein anderer Vorschlag unterbreitet werden.

(2) Sind Superintendenten zehn Jahre in derselben Stelle tätig und haben das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, prüft der Landeskirchenrat gemeinsam mit den Betreffenden, ob sie weiter in ihrer Stelle tun sollen oder ob ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Der Pfarrkonvent, der Vorstand der Kreissynode und der Gemeindekirchenrat sind zu hören. Wird den Superintendenten zu einem Stellenwechsel geraten, so sollen sie sich innerhalb eines Jahres um eine andere Stelle bewerben. Sie können auch in eine andere Stelle berufen werden.

(3) Für die Abberufung der Superintendenten aus ihrem Amt gegen ihren Willen gilt § 42 entsprechend mit der Maßgabe, dass vor der Beschlussfassung über die Abberufung der Superintendentenkonvent und der Pfarrkonvent zu hören sind.

## § 58

## Ruhens des Einspruchsrechts

Superintendenten sind zugleich Gemeindepfarrer in einer Pfarrstelle, die gemäß den in § 51 Abs. 2 festgelegten Regelungen beschlossen worden ist und zur Superintendentenstelle erklärt wurde. Diese Stelle steht im ausschließlichen Besetzungsrecht des Landeskirchenrats; das Einspruchsrecht der Gemeinde ruht.

## § 59

## Aufgaben der Superintendenten

(1) Superintendenten sind für die kirchliche Ordnung in der Superintendentur verantwortlich.

(2) Ihnen obliegen insbesondere:

- a) die Visitation der Kirchgemeinden,
- b) die ordnungsgemäße geistliche Versorgung der Kirchgemeinden,
- c) die Einführung von Pfarrern,
- d) die Dienstaufsicht über die Pfarrer und Vikare,
- e) die Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung der Pfarrer und Vikare,
- f) die Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter in den Kirchgemeinden und in der Superintendentur,
- g) die Förderung der Zusammenarbeit der kirchlichen Dienste und Werke,
- h) die Durchführung des Kirchenältestentages in der Superintendentur,
- i) die Vermittlung des amtlichen Schriftverkehrs zwischen dem Landeskirchenrat und den Pfarrern und Kirchgemeinden in geistlichen Angelegenheiten,
- j) die Erledigung der vom Landeskirchenrat übertragenden Verwaltungsgeschäfte,
- k) die Leitung der Pfarrkonvents,
- l) die Vertretung der Superintendentur in der Öffentlichkeit, unbeschadet der Rechte des Vorstands der Kreissynode.

§ 60 ist entfallen.

## § 61

## Zusammenwirken mit Visitator

(1) Die Superintendenten halten laufend Verbindung mit dem Visitator oder der Visitatorin und dem Vorstand des Kreiskirchenamtes und unterrichten sie über wichtige Vorkommnisse aus ihrem Amtsbereich.

(2) Soweit ihnen bei der Durchführung der in § 59 genannten Aufgaben Schwierigkeiten erwachsen, die zu überwinden sie sich nicht in der Lage sehen, unterbreiten sie den Vorgang dem Visitator oder der Visitatorin. Mit Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Superintendenten gehören, soll der Visitator oder die Visitatorin erst dann befasst werden, wenn die Maßnahmen zu keinem Ergebnis geführt haben oder wenn gegen eine Maßnahme eines Superintendenten oder einer Superintendentin Beschwerde geführt wird. Das Aufsichtsrecht der Visitatoren wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

## § 62

## Superintendentenkonvent

Zur Aussprache über grundsätzliche und wichtige Fragen des kirchlichen Lebens werden die Superintendenten mindestens einmal jährlich vom Landesbischof oder der Landesbischöfin zu einem Konvent zusammengerufen.

**E. Oberpfarrer**

## § 63

(1) Die Pfarrkonvente wählen für die Dauer von sechs Jahren einen oder zwei Oberpfarrer als ständige Vertreter des Superintendenten oder der Superintendentin. Wählbar ist nur, wer eine Gemeindepfarrstelle in der Superintendentur innehat. Bei der Wahlhandlung soll der Visitator oder die Visitatorin zugegen sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Der Landeskirchenrat darf die Bestätigung nur versagen, wenn gewichtige Bedenken gegen Wandel, Lehre und Gaben des Gewählten bestehen.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Für die Abberufung der Oberpfarrer aus dem Amt gegen ihren Willen gilt § 42 entsprechend mit der Maßgabe, dass vor der Beschlussfassung über die Abberufung der Pfarrkonvent zu hören ist.

(4) Bei zwei Oberpfarrern wird die Abgrenzung der Kompetenzen in einer Geschäftsordnung geregelt, die auf Vorschlag von Superintendent und Vorstand der Kreissynode vom Landeskirchenrat erlassen wird. In Eilfällen kann der Landeskirchenrat eine vorläufige Geschäftsordnung erlassen.

**5. Teil**

»Erforderliche Stimmenmehrheit für Beschlüsse«

5. § 77 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt; Verfassungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.«

**6. Teil**

»Auf das Bekenntnis gestützter Einspruch«

6. § 81 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Landesbischof oder die Landesbischofin kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss dem lutherischen Bekenntnis widerspreche. Der Einspruch muss dem Vorstand der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Ständigen Ausschusses, der nach der entsprechenden Tagung der Landessynode zusammentritt, mitgeteilt sein. Der Beschluss der Landessynode ist bis zur nächsten Tagung auszusetzen und dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden.

(2) In der Zwischenzeit beruft der Landesbischof oder die Landesbischofin den Konvent der Superintendenten. Bestätigt der Superintendentenkonvent in seiner Mehrheit die bekenntnismäßigen Bedenken, so kann die Landessynode bei der erneuten Abstimmung nicht gegen den Einspruch entscheiden.

**7. Teil**

»Schlussbestimmungen«

In-Kraft-Treten

7. Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft.

Eisenach, den 1. April 2000

**Die Landessynode der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

Jagusch  
Präsident

Hoffmann  
Landesbischof

**D. Mitteilungen aus der Ökumene****E. Staatliche Gesetze, Anordnungen  
und Entscheidungen****F. Mitteilungen****Evangelische Kirche in Deutschland****Auslandsdienst**

Zum 1. Oktober 2001 ist die Stelle des Propstes/der Pröpstin in Jerusalem für sechs Jahre neu zu besetzen.

Die Evangelische Jerusalem-Stiftung und die Evangelische Kirche in Deutschland suchen für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache zu Jerusalem einen Propst/eine Pröpstin. Die Gemeinde ist in besonderer Weise

dadurch geprägt, dass an ihren Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen viele Besucher und Besucherinnen des Heiligen Landes teilnehmen. Die Gemeindeglieder wohnen nicht nur in der Altstadt von Jerusalem und in Westjerusalem, sondern auch in anderen Orten Israels und der Westbank. Zur Jerusalemer Gemeinde gehört auch der Gemeindeteil Amman.

Der Propst/Die Pröpstin ist örtlicher Vertreter der Evangelischen Jerusalem-Stiftung und Repräsentant der EKD gegenüber Kirchen und öffentlichen Einrichtungen. Er/Sie

pfllegt den Kontakt zu den anderen, insbesondere den einheimischen Kirchen. Es wird erwartet, dass er/sie sich in besonderer Weise am Gespräch mit Vertretern des Judentums beteiligt und Kontakt zu Vertretern des Islam im Heiligen Land sucht.

Die Gemeinde wünscht sich einen/eine Seelsorger/in, der oder die mit ihr in ökumenischer Offenheit Gottesdienst feiert und die Propstei in der Altstadt für Menschen verschiedenen Alters und verschiedener Herkunft offen hält.

In den Verantwortungsbereich des Propstes/der Propstin fällt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter in Propstei, Hospiz und im Zentrum des Kirchlichen Dienstes an Pilgern und Touristen im Heiligen Land auf dem Ölberg.

Für die Wahrnehmung dieser vielfältigen Aufgaben ist eine langjährige Gemeindepraxis und Leitungserfahrung erforderlich. Für das ökumenische Gespräch wird eine gute Beherrschung der englischen Sprache gebraucht; die Bereitschaft, die Landessprachen (Arabisch, Hebräisch) zu lernen, ist erwünscht.

In Jerusalem gibt es keine deutschsprachige Schule. Schulbesuch ist an der englisch- oder französischsprachigen Schule möglich.

Die Besetzung nehmen das Kuratorium der Evangelischen Jerusalem-Stiftung und der Rat der EKD unter Berücksichtigung ökumenischer Belange vor.

Die Bewerbungsfrist endet am 10. September 2000.

Auskünfte und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD – Hauptabteilung III –  
Geschäftsführung der Evangelischen Jerusalem-Stiftung  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel. (05 11) 27 96-2 44, -2 23 od. -2 36  
Fax (05 11) 27 96-7 17

#### Auslandsdienst in Namibia

Die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden Okahandja und Gobabis, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (DELK) angehören, suchen zum 1. April 2001 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Erwartet werden:

- die Fähigkeit, das Evangelium wahrhaftig, fröhlich und situationsgemäß zu verkündigen und auf Menschen zuzugehen;
- Gottesdienste in den Kirchen in Okahandja und Gobabis (insgesamt drei pro Monat) zu halten und die Bereitschaft, auch Farmgottesdienste, Bibelstunden, Besuche und Kindergartenandachten anzubieten (Führerschein und Fahrkenntnisse sind nötig);
- sich auf die Menschen in ihrer besonderen Situation und Prägung einzulassen;
- gute Englischkenntnisse und Interesse, auch Afrikaans zu lernen;
- die Mitarbeit in der Synode und bei gesamtkirchlichen und ökumenischen Aufgaben.

Geboten werden:

- die Mitarbeit engagierter Laien, eine bestehende lebendige Gemeindegemeinschaft, eine gute Gemeinschaft untereinander und eine herzliche Gastfreundschaft auf den Farmen;
- ein schönes Pfarrhaus mit Garten in Okahandja (70 km nördlich von Windhoek), eine kleine Unterkunft steht in Gobabis zur Verfügung;
- ein für das Land geeigneter Dienstwagen wird gestellt.

Die medizinische Versorgung vor Ort ist gut. Deutschsprachige Schulen (mit Internatsunterbringen) gibt es nur in Windhoek. Über die Stellenbesetzung wird durch Wahl in beiden Gemeinden entschieden.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 17. Juli 2000 erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Telefon (05 11) 27 96-2 34  
Telefax (05 11) 27 96-7 22  
E-Mail: afrika@ekd.de

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 107\* Pfingsten 2000. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. .... 189

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 108\* Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes. Vom 5. April 2000. .... 190
- Nr. 109\* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlags für die Jahre 1999 und 2000 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 5. April 2000. .... 190
- Nr. 110\* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 5. April 2000. .... 190
- Nr. 111\* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 5. April 2000. .... 190
- Nr. 112\* Änderung der Satzung des Klosters Stift zum Heiligengrabe vom 16. Dezember 1998. Vom 5. April 2000. .... 190
- Nr. 113\* Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung. Vom 5. April 2000. .... 191

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 114 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG). Vom 11. März 2000. (KABl. S. 92 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) .... 191
- Nr. 115 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 11. März 2000. (KABl. S. 100 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) .... 198

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Bayern

- Nr. 116 Kirchengesetz zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft (Ergänzungsgesetz

zum EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetz – KMitgliedErgG). Vom 10. April 2000. (KABl. S. 171) .... 199

- Nr. 117 Ordnung für das kirchliche Finanzwesen (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO). Vom 10. April 2000. (KABl. S. 172) .... 200
- Nr. 118 Kirchengesetz über den Dienst der Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Predigergesetz). Vom 10. April 2000. (KABl. S. 183) .... 209
- Nr. 119 Archivgesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (Archivgesetz – ArchG). Vom 10. April 2000. (KABl. S. 185) .... 211
- Nr. 120 Kirchengesetz über die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenmusikhochschulgesetz – KiMuHSchG). Vom 10. April 2000. (KABl. S. 190) .... 215
- Nr. 121 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetz über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstrechts (Dienstrechtsneugestaltungsgesetz – DNG). Vom 10. April 2000. (KABl. S. 193) .... 216
- Nr. 122 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRg). Vom 10. April 2000. (KABl. S. 193) .... 217

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 123 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 10. April 2000. (ABl. S. 86) .... 217

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

- Auslandsdienst .... 221

## Kostensenkung durch Rahmenverträge

- Die Kirchen und die Diakonie müssen mit ihren Finanzmitteln sorgsam umgehen.
- Einzelne kirchliche und diakonische Einrichtungen sind oft nicht in der Lage, erfolgreich mit großen Anbietern zu verhandeln, weil Marktkenntnisse und Möglichkeiten des Verhandels auf „Konzernebene“ fehlen.
- Das Kirchenamt der EKD steht so in der Verantwortung, die sich durch die Liberalisierung der Märkte bietenden **Chancen zur Kostensenkung** konsequent auszuloten und die **Preisvorteile** durch Rahmenverträge zu sichern, die damit den zahlreichen kleinen und großen Einrichtungen zugute kommen.
- Die in den Rahmenverträgen festgelegten Konditionen können von der EKD und ihren Gliedkirchen, dem Diakonischen Werk der EKD und allen gliedkirchlichen und diakonischen Einrichtungen sowie Kirchengemeinden genutzt werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kirche und Diakonie können einige der Preisvorteile nutzen.
- Eine Übersicht der bestehenden Rahmenverträge, zusätzliche Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter

[http://www.ekd.de/  
rahmenvertraege/welcome.html](http://www.ekd.de/rahmenvertraege/welcome.html)

E-Mail: [ekd-wirtschaftsdienste@ekd.de](mailto:ekd-wirtschaftsdienste@ekd.de)

Telefon (05 11) 27 96-3 69

Telefax (05 11) 27 96-5 00

## Beispiel: Drucken, Kopieren, Faxen

Vor dem Hintergrund der zusammenwachsenden Märkte in den Segmenten Drucken, Kopieren, Faxen und Scannen haben der Wirtschaftsdienst der EKD und das Diakonische Werk der EKD e. V. einen Rahmenvertrag mit dem herstellerunabhängigen Systemanbieter DANKA Deutschland abgeschlossen.

Für den Berechtigtenkreis wurden mit DANKA EKD-weit gültige Rahmenvertrags-Sonderkonditionen für Kauf, Miete und Service von Systemlösungen vereinbart. Bei Miete erfolgt speziell für den Berechtigtenkreis die Finanzierung über den Kirchlichen Finanzdienst (KFD) zu günstigen Konditionen über Kirchenbanken. Das Produktportfolio umfasst dabei Druck-, Kopier-, Fax- und Multifunktionssysteme führender Marken wie z. B. KODAK/HEIDELBERG, infotec, Canon, Ricoh, Hewlett Packard, Hitachi. Das Spektrum reicht vom leistungsfähigen Laserfax bis zu Drucksystemen für den Schwarzweiß-, Schmuckfarben- oder Vollfarbdruck mit automatischer Broschürenendverarbeitung.

Darüber hinaus bietet DANKA herstellerübergreifende Softwarelösungen zur Optimierung des Dokumentenworkflows und zur Integration der Systeme in die jeweils vorhandenen Netzwerke an. Lösungen für mehr Kostentransparenz, schnellere und einfachere Abwicklung von Druckaufträgen werden markenübergreifend umgesetzt. Für den Berechtigtenkreis des Rahmenvertrages bietet DANKA kostenlose Bedarfsanalysen und die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen an.

DANKA ist mit zehn Niederlassungen und einem flächendeckenden, nach ISO 9001 zertifizierten Service und Systemsupport bundesweit präsent.

Für kostenlose individuelle Beratungen, Bedarfsanalysen sowie die Ausarbeitung von Angeboten auf der Grundlage des Rahmenvertrages stehen Ihnen die Vertriebsmitarbeiter aller DANKA-Niederlassungen zur Verfügung. Die Marketingabteilung von DANKA leitet Ihre Anfrage an die für Sie zuständige Niederlassung weiter.

Erste Kontaktaufnahme über:  
DANKA Deutschland GmbH  
Geschäftszentrale/Marketing  
Hedelfinger Straße 58 · 70327 Stuttgart-Wangen  
Fax: (07 11) 40 17-56 55 · E-Mail: [info@danka.de](mailto:info@danka.de)

Zentraler Ansprechpartner für grundsätzliche Fragen:  
Stephan Brüninghoff, National Account Manager  
Telefon: (05 11) 5 46 00-16 · Fax: (05 11) 5 46 00-99

# DANKA

Mehr als Drucken, Kopieren, Faxen, Scannen.

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschließlich Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0